

ARBEITERWOHLFAHRT

HERAUSGEGEBEN VOM HAUPTAUSSCHUSS
FÜR ARBEITERWOHLFAHRT

3. JAHRG.

15. MÄRZ 1928

6. HEFT

Wirtschaft und Wohlfahrtspflege.

Von Dr. Hans Maier, Dresden.

Die Aufwendungen für die Wohlfahrtspflege haben in den letzten Monaten in dem Mittelpunkt des öffentlichen Interesses gestanden. Die Denkschrift des Reparationsagenten Parker Gilbert befaßte sich kritisch mit den inneren Ausgaben Deutschlands, die Klagen der deutschen Wirtschaft über die steuerlichen Lasten und den Ausbau der Wohlfahrtspflege als eine der hauptsächlichen Ursachen brechen nicht ab. Als bedeutsamster Exponent dieser Stimmungen hat der Reichsbankpräsident Dr. Schacht in Bochum jene viel umstrittene Rede gehalten, in der er zur Verteidigung seiner Abschneidungspolitik gegenüber kommunalen Auslandsanleihen die Ausgabengebarung der deutschen Städte und der von diesen betriebenen Wohlfahrtspolitik kritisch behandelte. Als Ergebnis dieser Klagen und Bedenken wurde der Wohlfahrtspflege immer häufiger die Schicksalsfrage gestellt, ob das mit steigenden Reparationsverpflichtungen belastete Deutschland auf die Dauer in der Lage sein werde, neben diesen auch noch die Kosten der Wohlfahrtspflege in ihrem neuerlichen Umfange zu tragen. Mitten in diese Erörterungen fiel die Veröffentlichung der Ergebnisse der Reichsfinanzstatistik mit der Uebersicht über den Zuschußbedarf der öffentlichen Verwaltung im Deutschen Reich in den Rechnungsjahren 1913/14 und 1925/26. Diese Statistik gibt uns genaue Unterlagen über die Steigerung der Aufwendungen für Wohlfahrtspflege. Der Gesamtzuschuß für Wohlfahrtswesen ist in Reich, Ländern, Gemeinden und Gemeindeverbänden von 571 Millionen Mark in den Jahren 1913/14 auf 2844 Millionen Mark in den Jahren 1925/26 gestiegen. Dies bedeutet eine Erhöhung um 361 Proz. Im Rahmen der gesamten öffentlichen Ausgaben ist der Anteil des Wohlfahrtswesens in dem gleichen Zeitraum von 10½ Proz. auf 24 Proz. angewachsen, auf den Kopf der Bevölkerung umgerechnet beträgt der Zuschuß anstatt 9,88 Mark vor zwölf Jahren heute 45,57 Mark. Die Reichsfinanzstatistik ordnet

*) „Wirtschaft und Statistik.“ 1927. 1. Novemberheft S. 886 ff.

das Wohlfahrtswesen nach vier Rubriken: 1. Fürsorge- und Gesundheitswesen einschließlich Anstalten; 2. Erwerbslosenfürsorge, Arbeitsnachweis; 3. Wohnungswesen; 4. Gemeinnützige Anstalten und Einrichtungen. In dieser Zusammenstellung stellen die Aufgaben unter 2 und 3, also Erwerbslosenfürsorge und Wohnungswesen hinsichtlich der Belastung der öffentlichen Finanzen ganz neuartige Arbeitsgebiete dar. Denn vor dem Kriege wurden auf diesen beiden Gebieten die Gesamtausgaben mit zusammen 4 Millionen Mark beziffert, während sie jetzt auf 439 Millionen Mark in der Erwerbslosenfürsorge und auf 740 Millionen Mark im Wohnungswesen emporgeschwungen sind. In den alten Fürsorgegebieten, also im Unterstützungswesen, der Anstaltsversorgung einschließlich Armenkrankenpflege und Fürsorgeerziehung ist „nur“ eine Verdreifachung der früheren Aufwendungen von 567 Millionen Mark auf 1667 Millionen Mark festzustellen. Dabei ist am geringsten die Steigerung der Zuschüsse für gemeinnützige Anstalten und Einrichtungen, die von 168 auf 218 Millionen Mark angewachsen sind. Gegenüber der Gesamtsteigerung aller Ausgaben der öffentlichen Verwaltung für ihre sämtlichen Zweige um 103,3 Proz. bleibt die Erhöhung für die Zuwendungen auf diesem dem Ausbau der vorbeugenden und durchgreifenden Fürsorge dienenden Gebiete mit knapp 30 Proz. weit hinter der übrigen Ausgabensteigerung zurück, eine Tatsache, auf die später noch einmal zurückzukommen sein wird.

Ueber die Bedeutung dieser Ausgabensteigerungen für die Haushalte der Gemeinden liegt mir eine Uebersicht über den Zuschußbedarf der sächsischen Gemeinden vor^{*)}. Der Zuschußbedarf, das heißt der Mehrbetrag der Ausgaben gegenüber den Einnahmen in dem gleichen Verwaltungszweige, zeigt in den sächsischen Gemeinden und Bezirksverbänden auf den vier hauptsächlichsten Zuschußgebieten folgende Steigerung:

Verwaltungszweig	1913 absolut	Proz. d. Ges.-Ausg.	1925 absolut	Proz.	Steigerung Proz.
Allgemeine Verwaltung	11,8	9,9	29,4	8,8	249,2
Polizei	10,2	8,5	18,8	5,6	184,3
Schul- und Bildungswesen	46,9	39,2	68,2	20,5	145,4
Bau und Verkehr	26,6	22,2	66,7	20,9	250,8
Soziale Maßnahmen	27,5	23,0	149,3	44,9	542,9

Die absoluten Ziffern sind in Millionen angegeben.

Aus dieser Uebersicht geht hervor, daß von den kommunalen Ausgaben die sozialpolitischen und sozialfürsorglichen am stärksten gestiegen sind, auch wenn man berücksichtigt, daß ein Teil der polizeilichen Kosten, die vor dem Kriege die Gemeinden trugen, nunmehr von dem Staat übernommen worden sind. Die

^{*)} Oberregierungsrat Dr. Hoffmann in der Zeitschrift des sächsischen statistischen Landesamtes 1926/27.

sozialen Aufwendungen, die vor dem Krieg nur etwa drei Fünftel der Ausgaben für das Bildungswesen betragen, haben dieses weit hinter sich gelassen und überragen die Bildungsaufwendungen jetzt um mehr als den doppelten Betrag. Ich erwähne dies ausdrücklich, weil sich auch hier wieder die gleiche Tendenz wie bei der Reichsstatistik zeigt, daß wie dort die eigentlichen, die Mindestleistungen übersteigenden Wohlfahrtsausgaben nicht so stark angewachsen sind wie die Unterstützungslasten, auch in den Städten das Bildungswesen trotz mancher augenfälligen Neuerungen nicht in gleicher Weise höhere Kosten verursacht wie die unmittelbaren Fürsorgeleistungen. Daß die sächsischen Ziffern aus dem gesamtdeutschen Rahmen nicht herausfallen, zeigt ein Vergleich mit den Ausgaben der Stadt Frankfurt a. M.*). Die sozialpolitischen Aufwendungen sind dort seit 1913 von 9,17 Millionen Mark, rund 15 Proz. der städtischen Gesamtausgaben, bis 1925 auf 39,5 Millionen, 37 Proz. des Gesamtanteils, gestiegen. Rechnet man allein den Zuschußbedarf, so ist dieser von 5,71 Millionen gleich 19 Proz. auf 25,66 Millionen gleich 49 Proz. des Gesamtzuschußbedarfs der Stadtverwaltung oder um 449,3 Proz. gewachsen. Zu ähnlichen Ergebnissen gelangt auf Grund überschlägiger Berechnungen Präsident Dr. Mulert vom Deutschen Städtetage**). Nun stellen die Aufwendungen der öffentlichen Körperschaften, des Reichs, der Länder und der Gemeinden nicht die einzigen aus der Gesamtwirtschaft aufzubringenden Lasten für soziale Zwecke dar. Die Sozialversicherung beruht in der Hauptsache auf den Beiträgen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer und diese sind bei den bisher genannten Ziffern noch nicht berücksichtigt, in denen nur die Zuschüsse der öffentlichen Hoheitskörperschaften enthalten waren. Die Beitragsleistungen zu der deutschen Sozialversicherung zeigt folgendes Bild (auch wieder in Millionen Mark***):

Art der Versicherung	1913	1925	Steigerung in Proz.
Krankenversicherung einschl. Knappschafts- und Ersatzkassen	595,9	1419,6	238,2
Unfallversicherung	194,7	237,4	121,9
Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung	289,9	548,9	185,8
Angestelltenversicherung	138,1	185,8	134,5
Knappschaftliche Pensionsversicherung	77,1	155,4	201,5
Sozialversicherung insgesamt:	1295,7	2547,1	196,1

*) Vgl. hierzu Michel: Städtischer Gemeindehaushalt und soziale Lasten. Frankfurt a. Main. 1926.

**) Mulert, Zeitschrift für Kommunalwirtschaft, 1925, Nr. 17.

***) Dem Statistischen Jahrbuch für das Deutsche Reich sind die absoluten Ziffern entnommen.

Ein Vergleich dieser Uebersicht zu den vorigen Tabellen führt zu einigen in den öffentlichen Erörterungen noch nicht behandelten Ergebnissen: Die Steigerung der Soziallast ist bei der Sozialversicherung — die neue Arbeitslosenversicherung konnte natürlich noch nicht berücksichtigt werden —, geringer als bei der Soziallast des Reichs, der Länder und der Gemeinden. Dies liegt aber nicht daran, daß die Sozialversicherung billiger arbeitet als die öffentlichen Körperschaften. Ihre Leistungen reichen bei den gestiegenen Notständen nicht aus und mußten durch solche der öffentlichen Körperschaften ergänzt werden. Obwohl die Unterstützungen der Reichsfürsorgeverbände für Sozialrentner nicht in den folgenden Ziffern enthalten und vielmehr als Fürsorgelast verbucht sind, stiegen die öffentlichen Zuschüsse zu der Sozialversicherung von 58,5 Millionen Mark auf 186,5 Millionen Mark, d. h. um 318,8 Proz. Bei den Gesamtausgaben der Sozialversicherung nahmen die öffentlichen Zuschüsse 1913 einen Anteil von 5,7 Proz., dagegen 1925 einen solchen von 7,6 Proz. ein, wobei wiederum die ergänzenden Unterstützungen der Bezirksfürsorgeverbände sowie die Zuschüsse an die Landesversicherungsanstalten aus den Zollerträgen nicht enthalten sind. Betrachten wir nun die Aufwendungen der Sozialversicherung im einzelnen, so zeigt absolut und relativ die Unfallversicherung, deren Kosten allein von den Arbeitgebern aufzubringen sind, die geringste Zunahme, während die Aufwendungen bei der Krankenversicherung, bei der bekanntlich der Löwenanteil der Kostentragung auf die Arbeitnehmer entfällt, weitaus am stärksten gestiegen sind. Aus diesen statistischen Feststellungen gelangt Heichen*) zu dem sicher für die Arbeitgeber nicht zu ungünstig errechneten Ergebnis (mit Rücksicht darauf, daß die Invalidenversicherung zuweilen von den Arbeitgebern allein getragen wird, rechnet er bei dieser 52 Proz. Arbeitgeber- und 48 Proz. Arbeitnehmeranteil), daß die Anteile beider an der Soziallast der Versicherung folgende Ziffern aufweisen:

	1913	1925
Arbeitgeber	656,0 Millionen	1173,0 Millionen
Arbeitnehmer	640,0 Millionen	1374,0 Millionen

Die Beiträge der Arbeitgeber sind daher um 178,8 Proz., die der Arbeitnehmer dagegen um 214,6 Proz. gestiegen. Dieses Ergebnis erscheint mir mit Rücksicht auf die ständigen Klagen der Wirtschaft hinsichtlich der Belastung mit sozialen Ausgaben sehr beachtenswert, daß die Arbeitnehmer nicht nur den gleichen Steigerungsbetrag sondern einen noch wesentlich höheren Anteil als die Arbeitgeber aufzubringen haben und tatsächlich aufbringen.

Fassen wir die bisherigen Feststellungen tabellarisch zusammen, so gelangen wir hinsichtlich der Aufwandsteigerung zu folgenden Ergebnissen:

*) Heichen: Höhe, Gliederung und Verteilung der Soziallast im „Berliner Tageblatt“, Handelsteil. Nr. 13. 8. Januar 1928.

Steigerung,	um
bei allen öffentlichen Körperschaften	361 %
davon eigentliche Wohlfahrtspflege	294 %
in den Gemeinden und Gemeindeverbänden	400—550 %
Sozialversicherung	196,1 %
davon: Arbeitgeberanteil	178,8 %
Arbeitnehmeranteil	214,6 %
Anteil der öffentlichen Körperschaften	318,8 %

Aus dieser Gesamtübersicht wird erkenntlich, daß die Wohlfahrtslasten auf das zwei- bis vierfache der Vorkriegszeit zwar gestiegen sind, daß aber an dem Aufbringen der Lasten der Anteil der Arbeitnehmer wesentlich stärker angewachsen ist als jener der mit „Wirtschaft“ bezeichneten Arbeitgeberkreise. Zeigt sich innerhalb der Sozialversicherung, wie oben ziffernmäßig dargestellt, eine stärkere Beteiligung der Arbeitnehmerschaft, so fällt jede Verschiebung der Soziallast von der Sozialversicherung auf die öffentlichen Körperschaften gleichfalls den Massenschichten zur Last. Denn an dem Aufbringen der Sozialversicherung sind die Arbeitgeber mit 46 Proz. beteiligt, während das steuerliche Aufbringen der öffentlichen Körperschaften sei es unmittelbar (Lohnsteuer, Aufwertungssteuer usw.), sei es mittelbar (Zölle, Verbrauchssteuern, auf die Preise ungelegte Gewerbesteuer usw.) bei den vielen Millionen kleiner Einkommensbezieher gegenüber der recht dünnen Schicht der Wirtschaftstarken weit über die Hälfte des Aufkommens sicher bis zu $\frac{1}{2}$ des Gesamtaufbringens beträgt.

Die Berechtigung der Wirtschaft zu Klagen über die gestiegenen Soziallasten verliert aber noch weitere Stützen, wenn wir uns die tieferen Ursachen dieses Anwachsens betrachten. Wenn nämlich die eingangs erwähnte Frage, ob ein verarmtes Volk die vergrößerte Soziallast tragen könne, in Erwartung einer verneinenden Antwort gestellt wird, so ist zu erklären: Die erhöhten Wohlfahrtspflegekosten sind nicht unabhängig von der Gesamtwirtschaftslage durch eine diese nicht berücksichtigende, sozialpolitisch beeinflusste Erweiterung der Tätigkeit der öffentlichen Körperschaften erwachsen, sondern sie sind die unmittelbaren Folgeerscheinungen dieser Verarmung. Zunächst sind als Folge des Krieges ganz neue Notstandsgebiete von bisher unbekanntem Ausmaß entstanden. Das Anschwellen der Lasten, das wir oben in der Reichsfinanzstatistik bei der Wohnungsbeschaffung und in der Erwerbslosenfürsorge ersahen, ist hierfür kennzeichnend. Mehrjähriger Stillstand der Bautätigkeit ist die Ursache der Wohnungsnot, deren Behebung oder Linderung nur durch Eingreifen mit großen öffentlichen Mitteln möglich ist, die Zerrüttung der europäischen Wirtschaft hat nicht nur in Deutschland eine Arbeitslosigkeit von bisher ungekannten Ausmaßen im Gefolge. Die Praktiker der kom-

münalen Arbeit wissen aber genau, daß die Höhe der Unterstützungsaufwendungen sich im umgekehrten Verhältnis zu dem Stande der örtlichen Wirtschaft bewegt. Bei großer Erwerbslosigkeit leiden nicht nur die Arbeitslosen selbst, sondern alle Gewerbetreibenden und Unternehmungen, die auf den Konsum der arbeitenden Bevölkerung angewiesen sind. Bei steigender Fürsorgebedürftigkeit tritt zugleich eine Minderung der öffentlichen Einnahmen aus Steuern und Verbrauchsabgaben aller Art ein. Die örtliche Erfahrung wiederholt sich im Gesamtreiche in größerem Ausmaß und in länger währendender Dauer. Die Ursachen der Steigerung der Fürsorgebelastung werden deutlich, wenn wir die deutsche Lohnhöhe mit der des Auslandes vergleichen. Aus den internationalen Uebersichten des Statistischen Jahrbuches des Deutschen Reiches habe ich den Durchschnitt der Löhne eines Metall-, eines Holz- und eines Textilarbeiters errechnet, sie einmal auf Markwert zurückgeführt und dann versucht, auf Grund der gleichfalls in dem statistischen Jahrbuch verzeichneten Kleinhandelspreise deren Kaufkraft in drei wichtigen Warengattungen zu beziffern. Dabei gelangen wir für Deutschland, Dänemark und die Vereinigten Staaten von Nordamerika zu folgenden interessanten Ergebnissen:

	Wochenlohn Mk.	Kaufwert in		
		Weizen- mehl kg	Schweine- fett kg	Kohlen Ztr.
Deutschland	40,56	78	17	18
Dänemark	90,11	209	50	20
Vereinigte Staaten	111,83	226	33	50

Mag man auch bei anderen Warengattungen zu einer etwas abweichenden Ziffer kommen, die Tatsache läßt sich nicht ändern, daß der Arbeiter eines mit Deutschland kulturell gleichwertigen nicht vom Kriege heimgesuchten europäischen Landes und der Arbeiter der Vereinigten Staaten einen Reallohn beziehen, der ein vielfaches des der deutschen Arbeiter beträgt. Ist der Lohn im Ausland so bedeutend höher als in Deutschland, dann ist die Ergänzung der Löhne durch Fürsorgeleistungen dort auch nicht im gleichen Maße dringlich. Denn Fürsorge ist ihrem inneren Wesen nach Lohnergänzung. Durch Gemeinschaftsleistung wird das aufgebracht, was der einzelne sich aus eigenen Mitteln nicht zu beschaffen vermag. Erlaubt die Lohnhöhe Ersparnisse, dann ist Kranken- und Altersversicherung nicht so wichtig wie in Ländern, in denen der Lohn gerade des Tages Notdurft erreicht. Die Anlage öffentlicher Bäder ist weniger bedeutsam, wenn jede Arbeiterwohnung ihren eigenen Baderaum aufweist, auch öffentliche Spielplätze und Gartenanlagen sind weniger erforderlich, wo der Arbeiter ein Kleinhaus mit eigenem Garten besitzt. Da die deutsche Wirtschaft anders als die obengenannte dänische (auch die englische) oder die amerikanische nicht Löhne zahlt, die dem arbeitenden Menschen die Selbstversicherung für Notlagen er-

möglichst und ihm die Selbstbeschaffung der Lebens- und Kulturbedürfnisse gestattet, so muß sie als Lohnergänzung die Kosten der Wohlfahrtspflege aufbringen. Es kann hier nicht untersucht werden, ob die deutsche Wirtschaft trotz Reparationen und verloreinem Krieg und Ruhrkampf in der Lage wäre, ein ganz anderes Lohnniveau zu tragen, es ist nur festzustellen, daß sie, solange sie es nicht tut, wenigstens einen Teilersatz in gesteigerter Fürsorge last aufzubringen hat. Lohnsteigerungen sind das beste und sicherste Mittel zur Senkung der Fürsorgeaufwendungen.

Die Reichsfinanzstatistik nennt die 2,8 Milliarden Kosten der öffentlichen Wohlfahrtspflege innere Kriegslast. Diese Bezeichnung ist aus den oben angeführten Gründen durchaus richtig. Sie ist es aber auch noch aus einem anderen Gesichtspunkte. Die innere Kriegsschuld betrug am Ende des Krieges mindestens 180 Milliarden. Nehmen wir eine nur 5prozentige Verzinsung dieser Schuld an, so hätten allein zur Verzinsung dieser Schuld ohne jegliche Tilgung jährlich 9 Milliarden aufgebracht werden müssen. Nach der Reichsfinanzstatistik waren aber 1925/26 nur 185 Millionen Mark für den Schuldendienst zu zahlen, das sind 302 Millionen Mark weniger als 1913/14. In diesen Ziffern zeigt sich die Auswirkung der Inflation zugunsten der Markschuldner. Die Inflation war die große Abwälzung der bisherigen Kriegslasten und der Kriegsverarmung auf die Besitzer von Forderungen zugunsten des nicht oder wenigstens wesentlich geringer entwerteten Sachwertbesitzes. Auf der Strecke geblieben sind die Kleinrentner, die Sozialrentner, kurz alle, die auf den Bezug bestimmter Markbeträge angewiesen waren. Ohne deren Opferung hätten viel größere Lasten dauernd aufgebracht werden müssen, um die Verschuldung des Krieges zu verzinsen und zu tilgen. Die Steigerung des Fürsorgeaufwands ist zum erheblichsten Teile nur eine Umschichtung öffentlicher Kosten. Denn was heute als Ausgabe für die Fürsorge erscheint, hätte ohne Inflation in weit höherem Maße für den Schuldendienst aufgebracht werden müssen. Die Klagen über die Fürsorge last kommen aber zum größten Teile und am lautesten aus den Kreisen derer, die sich einer rechtzeitigen ausreichenden Besteuerung zur Tragung der Kriegskosten und später einer steuerlichen Erfassung der Sachwerte zur Vermeidung der Inflation am hartnäckigsten widersetzt haben. Ob ohne Inflation die öffentlichen Steuerlasten wesentlich geringer geworden wären, ist zu bezweifeln, aber die Lastenverteilung wäre gerechter geworden. Denn heute ist sie im wesentlichen von den Inflationsoffern getragen worden und die gestiegene Fürsorge last ist nur ein unzureichender Ausgleich, über den zu klagen gerade die Kreise, die zum mindesten die Inflation nicht bekämpft haben, das geringste Recht zur Klage besitzen. Denn aus sämtlichen Veröffentlichungen über die Aufwendungen in der Wohlfahrtspflege geht mit aller Klar-

heit hervor, daß die Kostensteigerung zum erheblichsten Teile auf die Unterstützungsbedürftigkeit von der Fürsorge neu anheimgefallenen Personenkreisen zurückzuführen ist, die früher niemals etwas mit dieser zu tun hatten. Auch außerhalb der UnterstützungsFürsorge zeigt es sich, daß die Lastensteigerung als Inflationsfolge anzusehen ist. Wenn heute die Fürsorgeverbände im Gegensatz zu der Zeit vor dem Kriege in den Anstalten der freien Liebestätigkeit Pflegekosten zu zahlen haben, wenn diese Pflegesätze in den Anstalten der freien wie der öffentlichen Wohlfahrtspflege erheblich angewachsen sind, so kommt ursächlich außer der Steigerung der Kosten der Lebenshaltung im allgemeinen wesentlich in Betracht, daß infolge der Inflation die Stiftungen, Freibettenfonds und sonstigen Rücklagen entwertet wurden und aus ihnen nicht mehr die Bezahlung der Anstaltskosten entnommen werden kann. Die Ausgaben für vorbeugende oder durchgreifende Fürsorge spielen ebenso wie die „Luxusaufwendungen“ des Herrn Schacht für Leibesübungen und Grünflächen gegenüber den zwangsläufigen Zahlungen an Unterstützungen eine ganz untergeordnete Rolle. Gerade hier aber handelt es sich um Zuschüsse, die wegen ihrer in der Zukunft wirksamen Ersparnisse eher als Rücklagen bezeichnet werden können. Denn die Zurückdrängung der Invalidität um ein paar Jahre im Durchschnitt, die Vorbeugung einer Woche Krankenversorgung stellen Entlastungen der Sozialversicherung und damit der Wirtschaft dar, gegenüber denen die einmaligen Aufwendungen für die Einrichtungen der Gesundheitsfürsorge nicht ins Gewicht fallen. Der Rückgang der Jugendkriminalität, die stark gesunkenen Ziffern der Säuglingssterblichkeit beweisen, daß die Fürsorgearbeit der letzten Jahre nicht vergeblich gewesen ist, mag auch im einzelnen der Zusammenhang nur schwer beweisbar sein, den ursächlichen inneren Zusammenhang wird niemand bestreiten können.

Wenn zur Ersparnis öffentlicher Aufwendungen die Verwaltungsreform in den Mittelpunkt der öffentlichen Erörterungen gerückt ist, so kann gerade die Wohlfahrtspflege auf die Ursachen verweisen, aus denen heraus immer neue Ausgabequellen entstehen. Kennzeichnend ist der jüngst neu entbrannte Kampf um die gemeindlichen Getränkesteuern. Die Aufwendungen für die Irren- und Nervenkrankenpflege ist in den letzten Jahren dauernd gestiegen*). Der sächsische Innenminister Dr. Apelt sah sich auf Grund der stetigen Zunahme der Anstaltsinsassen zu der Fragestellung veranlaßt, daß man infolge des Steigens dieser Ziffern binnen kurzem genötigt sei, neue Anstalten zu erbauen oder nicht mehr alle Pflegebedürftigen in diese hineinzunehmen. Trotz brennender Notlage und, trotz der Steigerung der öffentlichen Lasten infolge des Alkoholmißbrauchs wehren sich unter Führung der Alkoholinteressenten die von diesen, beeinflussten Parteien im

*) Mulert: Nachrichten des Deutschen Städtetages 1928. Heft 2.

Reichstag, dem Schankstättengesetz die von unserer Partei gewünschte Form*) einer wirkungsvollen Bekämpfung des Alkoholmißbrauchs zu geben und wehren sich die gleichen Parteigruppen, und dies ist bezeichnend, mit Unterstützung der Industriellenverbände, die sonst nicht genug gegen die Steigerung der Soziallasten eifern können, gegen eine den Gemeinden zugute kommende Alkoholbesteuerung, die von den Kreisen zu tragen wäre, die als Alkoholinteressenten aus der Belastung der übrigen Bevölkerung finanziellen Nutzen ziehen. Mir scheint gerade dieses Beispiel wichtig, weil hier der Zusammenhang zwischen dem Produzenteninteresse einer nicht allzu großen und bedeutsamen Gruppe der Wirtschaft und der Notwendigkeit zu erhöhten Aufwendungen in der Wohlfahrtspflege eugenfällig ist.

Es ist in den Kreisen der Wirtschaft üblich, zu sagen, daß eine gute Wirtschaftspolitik die beste Sozialpolitik, und wie wir hinzufügen wollen, die beste soziale Fürsorge sei. An diesem Satze ist richtig, daß eine gut beschäftigte, glatt laufende Wirtschaft im allgemeinen auf die sozialen Verhältnisse einen günstigeren Einfluß ausübt als dies mit ins einzelne gehenden sozialpolitischen und insbesondere sozialfürsorglicheren Maßnahmen erreicht werden kann. Falsch aber wäre es, daraus den von unserem Neumanchestertum vielfach gezogenen Schluß daraus zu entnehmen, daß sozialpolitische Eingriffe und die zur Durchführung sozialfürsorglicher Leistungen notwendige steuerliche Belastungen, die von der Wirtschaft als lästig empfunden werden, um dieser Lästigkeit willen abzulehnen seien, weil eine ungehemmt tätige Wirtschaft günstiger arbeite und damit die beste Sozialpolitik treibe. Mit den alten sozialreformerischen Gegnern dieses unsozialen Manchestertums lehnen wir als Sozialisten diese falsche Hypothese einer „prästabilierten Harmonie“ zwischen Wirtschaft und Arbeitnehmerschaft und Minderbemittelten ab. Wir stellen uns bei der Austragung nicht zu verwischender Interessengegensätze auf die Seite der Schwachen und halten die Wirtschaft für verpflichtet, die Schäden, die teils Kriegsfolgen, teils aber auch in ihrem Interesse, wie wir oben sahen, entstanden sind, in Form erhöhter öffentlicher Leistungen zu tragen. In dem großen Jahresrückblick „Wachstum“ des Handelsteils der „Frankfurter Zeitung“ findet sich unter der Überschrift „Oekonomie und Verwaltung“ der interessante Satz**): „Wieviel vom Sozialprodukt der direkten Befriedigung mehr oder minder dringlicher und nützlicher Individualbedürfnisse durch die Einkommenbezieher und wieviel der mittelbaren kollektiven Bedürfnisbefriedigung durch den Staat (z. B. zur Förderung von Wissenschaft, Schulbildung, Hygiene und Fürsorge) zugeführt werden soll, das ist — vorausgesetzt, daß ein

*) Siehe Clara Bohn-Schuch: Der Weg des Schankstättengesetzes. „Arbeiterwohlfahrt.“ Heft 3/1928. S. 69.

**), „Frankfurter Zeitung.“ Nr. 965. Jahrgang 1927.

Spielraum für die Kapitalbildung gewahrt bleibt und die Umlegung der Steuerlast die Produktion nicht erdrückt — eine Frage, die mit Oekonomie wenig zu tun hat.“ Ganz richtig! Die heutige Steuerlast erdrückt die Wirtschaft nicht und hindert nicht die innere Kapitalbildung. Dies beweisen mit aller Deutlichkeit die Abschlussziffern der wichtigsten Unternehmungen unserer deutschen Wirtschaft in den beiden letzten Jahren. Ueber die Höhe des Anteils von individueller und kollektiver Bedürfnisbefriedigung an dem Sozialprodukt entscheidet aber die Verteilung der politischen Macht. Der Ausgang der großen Wahlen dieses Jahres ist auch für das Ergebnis dieser Entscheidung ausschlaggebend.

U M S C H A U

Der Jugend- und Kinderschutz im Reichswirtschaftsrat.

Der sozialpolitische Ausschuss des Reichswirtschaftsrats hat vor wenigen Wochen den zweiten Unterabschnitt des „Entwurfs eines Arbeitsschutzgesetzes“ verabschiedet, der die Ueberschrift trägt „Erhöhter Schutz für weibliche und jugendliche Arbeitnehmer.“ Der Abschnitt umfaßt die §§ 17 bis 23 des genannten Entwurfs mit Ausnahme des § 22 (Mutterschutz), der in Verbindung mit anderen Bestimmungen bereits am 1. August 1927 als „Gesetz über die Beschäftigung vor und nach der Niederkunft“ in Kraft getreten ist.

Der Unterabschnitt II des Arbeitsschutzgesetzes bringt gegenüber dem geltenden Recht zwei wesentliche Neuerungen. Er erhöht das Schutzalter für Jugendliche auf 18 Jahre, und er dehnt den Geltungsbereich der Schutzbestimmungen auf alle Betriebe aus, ohne Rücksicht auf ihre Größe. Nach der Absicht des Gesetzentwurfs sollen in Zukunft auch das gesamte Handwerk und der Einzelhandel unter das Gesetz fallen. Einzelne Paragraphen sehen freilich in so hohem Maße Ausnahmerebestimmungen vor, daß die grundsätzlichen Verbesserungen teilweise wieder aufgehoben werden und außerdem durch das Vielerlei der Ausnahmen das Gesetz unübersichtlich wird.

Bis jetzt erfaßte der Jugendschutz nach den Bestimmungen der Gewerbeordnung die männlichen und weiblichen Arbeitskräfte bis zu 16 Jahren in gewerblichen Betrieben mit in der Regel mindestens 10 Arbeitern und in kleineren Werkstätten mit Motorbetrieb.

Es war vorauszusehen, daß die Absicht auf Ausdehnung des Jugendschutzes außerhalb der Arbeitnehmerkreise auf starken Widerstand stoßen würde. Im Reichswirtschaftsrat zeigte sich die Gegnerschaft geschlossen in der Abteilung I (Arbeitgeber) und überwiegend in der Abteilung III (Verbraucher).

Die Abteilung I lehnte die Heraufsetzung des Schutzalters ab und beantragte Beibehaltung der bisherigen Altersgrenze, also 16 Jahre. Sie begründete ihre Forderung mit der Bedeutung der Arbeit jugendlicher

Arbeitnehmer als Helfer im Produktionsprozeß. Könnte man die Jugendlichen nicht mehr wie bisher beschäftigen, dann würde die Folge eine Ausschaltung der Jugendlichen überhaupt sein, erklärte der Berichtserstatter aus Arbeitgeberkreisen.

Wer von den Besuchern der Ausstellung „Das junge Deutschland“ denkt bei dieser Begründung nicht an die durch bewegliches Modell von der Industrie auf der Ausstellung gezeigte wertvolle Hilfe jugendlicher Arbeitnehmer in der Produktion. Das Modell sollte demonstrativ die Gründe der Unternehmer gegen die von sämtlichen Jugendbünden erhobene Forderung auf Ferien für die Jugendlichen und auf Verlegung der Stunden für die Berufsschule in die Arbeitszeiten sein. Ueber dem Modell war in großen Buchstaben zu lesen: „Der Jugendliche als wichtigstes Glied des Arbeitsprozesses!“ Im ersten Bild reicht ein Jugendlicher einem Arbeiter Nieten zu, die dieser an einen Nieter weitergibt. Im zweiten Bild stehen Arbeiter und Nieter mit verschränkten Armen da, weil der Jugendliche beurlaubt ist. Leider wird solche große Bedeutung jugendlicher Arbeit ausnahmslos nicht in ihrer Entlohnung und Behandlung anerkannt.

Für die Forderung auf Herabsetzung des Schutzzalters fand sich im Reichswirtschaftsrat keine Mehrheit. Der Antrag wurde mit 17 gegen 11 Stimmen abgelehnt. Auch ein Arbeitgeberantrag, in den Bestimmungen über die Nacharbeit für Betriebe mit nicht mehr als 5 Arbeitnehmern durch das Arbeitsaufsichtsamt eine andere Regelung zuzulassen, blieb in der Minderheit. Dagegen wurde mit 16 gegen 13 Stimmen ein Arbeitgeberantrag angenommen, der dem Reichsarbeitsminister das Recht gibt, für Lehrlinge und Junggesellen des Bäcker- und Fleischerhandwerks eine anderweitige Regelung zuzulassen, ebenso für Molkereien ländlichen Charakters in der Zeit vom 1. Juli bis 30. September.

Eine Mehrheit aus den Stimmen der Arbeitgeber und Verbraucher gegen die Arbeitnehmerstimmen fand sich auch für den Verschlechterungsantrag der Arbeitgeber zu den Vorschlägen des Gesetzentwurfs auf Regelung der Nacharbeit in mehrschichtigen Betrieben. Sie setzte mit 16 gegen 12 Stimmen einen Antrag durch, nach dem jugendliche Arbeitnehmer unter 16 Jahren mit Erlaubnis des Arbeitsaufsichtsamts in der Zeit von 5 Uhr morgens und 10 Uhr abends und mit Erlaubnis der Landesbehörde sogar bis 11 Uhr abends, beschäftigt werden dürfen. Nach dem Gesetzentwurf sollte diese nur für Arbeitnehmer über 16 Jahren zulässig sein.

Die Arbeitnehmer hatten Streichung dieser und anderer Ausnahmegestimmungen beantragt.

Auch in bezug auf die Pausen fand sich eine Mehrheit für einen Verschlechterungsantrag, der diesmal von der Verbrauchergruppe gestellt war. Der Entwurf sah bei mehr als vierstündiger Arbeitsdauer Pausen von einer Viertelstunde bis zu einer Stunde vor, die im voraus festzusetzen sind. Mit 16 gegen 11 Stimmen wurde eine abweichende Regelung für zulässig erklärt, wenn aus betriebstechnischen Gründen eine Festlegung der Pausen im voraus nicht möglich ist. Dadurch wird natürlich der Willkür bei der Pausenfestsetzung Tür und Tor geöffnet.

Zu den Paragraphen, die den Sonnabendschluß, die Ausnahmen von den Vorschriften über Nacharbeit, arbeitsfreie Zeit und Ruhepausen, die Höchstgrenze der Arbeitszeitverlängerung, die Zeit für die Berufs-

schulpflicht und die Ferienfrage regeln, gelangten nach Ablehnung von Verbesserungsanträgen der Arbeitnehmer und nach Ablehnung des immer wiederkehrenden Antrages der Arbeitgeber, das Schutzalter auf 16 Jahre abzugrenzen, Kompromißanträge der Verbrauchergruppe zur Annahme.

An Sonnabenden soll danach für Arbeiterinnen über 18 Jahren und für Jugendliche der 5-Uhr-Schluß und an Vorabenden von Festtagen der 2-Uhr-Schluß gelten (mit den im Entwurf vorgesehenen Ausnahmen).

Ausnahmen von dem Verbot der Nacharbeit und von den Bestimmungen über arbeitsfreie Zeiten wurden zugelassen für die Beschäftigung von Arbeiterinnen über 18 Jahren in gärtnerischen Nebengewerben, im Verkehrsgewerbe, im Gast- und Schankwirtschaftsgewerbe, sowie in Betrieben, deren Hauptzweck Musikeaufführungen, Theatervorstellungen und andere Schaustellungen oder Darbietungen für die Allgemeinheit bilden. Der Beschluß schließt also nur die erwachsenen Arbeiterinnen der genannten Gewerbe aus und läßt die Vorschläge des Entwurfs — mit Ausnahme in Gärtnereien — für alle Jugendlichen bestehen.

Als Höchstarbeitszeit für Jugendliche sieht der Entwurf, einschließlich der Ausnahmen aus besonderen Gründen, höchstens 10 Stunden Arbeitsdauer täglich und 58 Stunden pro Woche, und für Arbeitnehmer unter 16 Jahren höchstens 48 Stunden pro Woche vor. Betrieben mit nicht mehr als 4 Arbeitnehmern sollte darüber hinaus 3 Stunden Vorbereitungs- und Ergänzungsarbeiten gestattet sein.

Die Arbeitgeber hatten zu diesen Vorschlägen außer dem üblichen Antrag auf Herabsetzung der Altersgrenze für Lehrlinge in bestimmten Betrieben die Erlaubnis auf 6 Stunden für Vorbereitungs- und Ergänzungsarbeiten beantragt.

Diese Anträge fanden keine Mehrheit, ebensowenig ein Verbesserungsantrag der Arbeitnehmer. Es bleibt bezüglich der Höchstarbeitsgrenze bei den Vorschlägen des Entwurfs mit der Erweiterung, daß die tägliche Höchstgrenze auch für erwachsene Arbeiterinnen in der Regel weder einzeln noch zusammen 10 Stunden überschreiten darf.

Während der Erfüllung ihrer Berufsschulpflicht sollen nach dem Entwurf die jugendlichen Arbeitnehmer nicht beschäftigt werden dürfen. Im übrigen soll eine Beschäftigung nur insoweit zulässig sein, als die Arbeitszeit in Verbindung mit der Berufsschulzeit bei Arbeitnehmern unter 16 Jahren die Dauer von 52 Stunden und bei Arbeitnehmern zwischen 16 und 18 Jahren die Dauer von 56 Stunden in der Woche nicht übersteigt.

Ein Antrag der Arbeitnehmer, die Zeit auf insgesamt 48 Stunden pro Woche festzusetzen, erhielt nur 12 Stimmen. Es bleibt also bei den Bestimmungen des Entwurfs.

Interessant waren die Verhandlungen über einen Antrag der Arbeitnehmergruppe, im Arbeitsschutzgesetz auch die Ferienfrage für die jugendlichen Arbeitnehmer zu regeln. Von Regierungsseite war darauf hingewiesen worden, daß Anfänge für eine Urlaubsregelung im Berufsausbildungsgesetz erkennbar seien, daß demnach das Arbeitsschutzgesetz nicht der Ort für eine solche Regelung sei.

Auch die Arbeitgeber hatten sich in der Ausschußberatung auf den gleichen Standpunkt gestellt. Es konnte ihnen aber nachgewiesen werden, daß im Ausschuß zur Beratung des Berufsausbildungsgesetzes Ver-

treter des Handwerks erklärt hatten, die Urlaubsfrage sei eine Jugendschutzfrage. Urlaubszeiten können deshalb nur im Arbeitsschutzgesetz festgelegt werden.

Diesem Hin und Her mit der Absicht, eine gesetzliche Urlaubsregelung überhaupt zu verhindern, machte nach Ablehnung eines weitergehenden Arbeitnehmerantrages ein Kompromißantrag der Verbraucherguppe ein Ende, der folgenden Vorschlag dem Gesetzentwurf einfügt:

„Den Jugendlichen ist angemessener Erholungsurlaub zu gewähren.

Soweit der Urlaub nicht durch Tarif- oder Lehrvertrag geregelt ist, hat der Reichsarbeitsminister nach Anhörung der wirtschaftlichen Vereinigungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer die näheren Bestimmungen für die verschiedenen Gewerbebezüge zu erlassen. Der Verzicht auf Urlaub ist auch gegen geldliche Abfindung unzulässig.“

Für den Kinderschutz sieht der Gesetzentwurf die Bestimmung vor, daß Kinder vor dem vollendeten 14. Lebensjahre nicht beschäftigt werden dürfen. Dies gilt auch für Familienbetriebe.

Die Arbeitgeber wollten auch hier eine Verschlechterung durchsetzen, indem sie die Vorschrift nur für schulpflichtige Kinder gelten lassen wollten. Ihr Antrag erhielt aber keine Mehrheit. Der Sozialistische Ausschuß des Reichswirtschaftsrats war in seiner Mehrheit gegen die Arbeitgeber darüber einig, daß die gesetzliche Schulpflicht im Reiche eine einheitliche Regelung finden müsse, die jede Schulentlassung vor dem 14. Jahre ausschließt. Eine von Arbeitnehmerseite veranlaßte entsprechende Entschließung wurde an den Arbeitsausschuß zurückverwiesen.

Der Entwurf erlaubt in Familienbetrieben die Beschäftigung von Kindern über 12 Jahren mit Arbeiten, die nicht ihre Gesundheit und Sittlichkeit gefährden. An dieser Vorschrift ist leider nichts geändert worden. Dagegen gelang es der Arbeitnehmergruppe, eine Mehrheit für einen Antrag auf Streichung des Satzes im Entwurf zu finden, der die Beschäftigung von Kindern über 12 Jahren mit Botengängen und zum Austragen von Waren in Betrieben mit in der Regel nicht mehr als 4 Arbeitnehmern erlaubt.

Es gelang den Arbeitnehmervertretern ferner, bei den Vorschriften, betr. die Erlaubnis der Beschäftigung von Kindern über drei Jahre bei Musikaufführungen, Theatervorstellungen, Schaustellungen oder Darbietungen für die Allgemeinheit die Einschränkung hereinzubringen, daß die Beschäftigung nur erfolgen darf, wenn „ein höheres Interesse“ der Kunst und der Wissenschaft vorliegt.

Die Erlaubnis zur Beschäftigung so kleiner Kinder bei solchen Veranstaltungen „zur Berufsausbildung“ wurde gestrichen.

Es ist wohl nicht zu erwarten, daß der jetzige Reichstag den Unterabschnitt II des Arbeitsschutzgesetzes noch verabschieden wird. Das dürfte denjenigen, denen an einem zweckmäßigen und durchgreifenden Jugendschutz gelegen ist, auch nicht bedauerlich erscheinen. Der kommende Reichstag wird hoffentlich bessere Garantien hierfür geben als sie der gegenwärtige gibt. Daß aber auch im kommenden Reichstage die Widerstände gegen einen ausreichenden Schutz der jugendlichen und kindlichen Arbeitskräfte groß sein werden, zeigen nicht zuletzt die jetzt abgeschlossenen Beratungen des Reichswirtschaftsrats.

Gertrud Hanna.

Die Ausführung des Arbeitslosenversicherungs-Gesetzes.

I. Die Ausführungsverordnungen.

Da seit dem Inkrafttreten des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung am 1. Oktober des vorigen Jahres eine große Anzahl von Verordnungen, Erlassen und Anordnungen zur Durchführung des Gesetzes herausgekommen sind, ist nünmehr einem Bedürfnis abgeholfen worden durch die Zusammenstellung und übersichtliche Ordnung der Ausführungsvorschriften im 42. Sonderheft zum Reichsarbeitsblatt. (Verlag von Reimar Hobbing, Berlin. Preis 2 Mk.)

Es handelt sich hierbei um nicht weniger als 54 Einzelerlasse und es ist deshalb unmöglich, den Inhalt all dieser Verordnungen usw. hier wiederzugeben. Um aber zu zeigen, wie wichtig diese Ausgabe für alle diejenigen ist, die sich irgendwie mit dem Gesetz zu beschäftigen haben — sei es in amtlicher Wohlfahrtspflege, sei es in ehrenamtlicher Tätigkeit als Pfleger, als Berater usw. —, soll hier ein kurzer Ueberblick über den Inhalt des Heftes gegeben werden. Es ist wie folgt gegliedert:

1. Allgemeines,
2. Organisation,
3. Arbeitsvermittlung und Berufsberatung,
4. Arbeitslosenversicherung,
5. Maßnahmen zur Verhütung und Beendigung der Arbeitslosigkeit,
6. Aufbringung der Mittel,
7. Statistik,
8. Anhang

und ermöglicht dadurch ein schnelles Nachschlagen der jeweils in Frage kommenden Bestimmungen.

Lediglich als Beispiel sei hier hingewiesen auf die Verordnungen über die Berufsberatung und Lehrstellenvermittlung bei den Arbeitsämtern, wonach deren Tätigkeit sich erstrecken soll auf die planmäßige Vorbereitung der Berufswahl Jugendlicher und die Aufklärung der Öffentlichkeit über Berufsfragen, auf die Erteilung von Rat und den Nachweis von beruflichen Ausbildungsstätten, sowie die Vermittlung in beruflich, sittlich und gesundheitlich einwandfreie Anlern- und Lehrstellen. Sodann seien erwähnt die Verordnungen über Krisenunterstützung für Arbeitslose; ferner der Erlaß über Förderung des Baues ländlicher Ledigenheime aus Mitteln der produktiven Erwerbslosenfürsorge. Diese und viele andere Fragen bedürfen noch so sehr der Aufklärung in den breitesten Schichten der Bevölkerung, daß sich gerade hier den Beratungsstellen der Arbeiterwohlfahrt ein dankbares Arbeitsgebiet eröffnet.

L. Schroeder.

(Weitere Mitteilungen folgen.)

Pflegekinderschutz in ländlichen Bezirken.

Von Eberhard Giese.

In der Oktobernummer des Zentralblattes für Jugendrecht und Jugendwohlfahrt berichtet Dr. Käthe Mende über die Schwierigkeiten im Pflegekinderschutz vor allem in ländlichen Bezirken. Um Aufschluß über die Durchführung des Abschnittes III des RJWG. „Schutz der Pflegekinder“

zu erhalten, hat die Verfasserin in den verschiedensten Gegenden Deutschlands Material gesammelt und vor allem versucht, Antwort auf die Fragen zu erhalten, wie es

- a) mit der Anmeldung der Pflegekinder und der Möglichkeit einer überall durchgeführten Aufsicht steht,
- b) welche Schäden bestehen und welche Schwierigkeiten die Fürsorgerinnen haben, um sie zu beseitigen und
- c) wie sich der § 28 des RJWG. in der Praxis auswirkt.

Die vielfachen Hemmnisse, denen die Pflegekinderaufsicht gerade in abgelegenen Landgemeinden begegnet, können aus der Erfahrung durchaus bestätigt werden. Ebenso muß zugegeben werden, daß die Aufsicht an vielen Orten deshalb nicht wirksam durchgeführt werden kann, weil wegen der mangelhaften erstmaligen Meldungen nach Inkrafttreten des RJWG. längst nicht alle Pflegekinder sofort von den Jugendämtern erfaßt wurden und daß infolgedessen häufig viel zu spät eingegriffen werden konnte. Noch heute sind die Jugendämter sehr oft auf zufällige Meldungen oder auf „Entdeckungen“ gelegentlich anderer Fürsorgefälle angewiesen.

Es ist richtig, daß Diakonissen oder andere Pflegekräfte, die als Gemeindeschwestern arbeiten, neben ihrer Hauptarbeit nur in engen Grenzen zur Pflegekinderaufsicht mit herangezogen werden können.

Wenn aber die Verfasserin meint, daß da, wo die Fürsorgerinnen versucht haben, sich Vertrauenspersonen heranzuziehen, wegen des Fehlens einer systematischen Ausbildung dieser Hilfspersonen, die Aufsicht notwendig mangelhaft bleiben müsse und daß nur auf Grund ausreichender hygienischer, wirtschaftlicher und pädagogischer Durchbildung und nur durch die Person einer Fürsorgerin allen Anforderungen des RJWG. wirklich genügt werden könne, so scheint diese Forderung doch zu weit gespannt zu sein und die Aufgabe der Fürsorgerin zu verkennen. Gern wird zugegeben, daß es ein Idealzustand wäre, wenn überall in Stadt und Land die Pflegestellen laufend durch wohlausgebildete Fürsorgerinnen kontrolliert werden könnten. Bei der Weiträumigkeit und Größe namentlich der ländlichen Fürsorgebezirke und der starken Belastung der Kreis- und Bezirksfürsorgerinnen mit allen nur denkbaren Aufgaben, wird aber eine derartig vom Jugendamt aus durchorganisierte Pflegekinderaufsicht noch auf Jahre hinaus ein frommer Wunsch bleiben.

Die Jugendämter werden also der Mitarbeit der Bevölkerung nicht entraten können. Sie kann so durchgeführt werden, daß nirgends auf den Pflegekinderschutz verzichtet werden muß.

Mit dieser Tatsache muß man rechnen; denn es wird bei der Finanzlage der Kreise und Gemeinden besonders im Osten nur sehr allmählich möglich sein, weitere Fürsorgerinnen anzustellen und die einzelnen Bezirke zu verkleinern, ganz abgesehen davon, daß ohnehin ein Mangel von anerkannten Wohlfahrtspflegerinnen für ländliche Kreise besteht.

Andererseits scheint es mir eine sehr wesentliche und reizvolle Aufgabe der Jugendämter und ihres Fürsorgepersonals zu sein, sich Helfer aus der Bevölkerung heranzubilden und sie fortgesetzt zu schulen. Gerade in unsern ländlichen Ortsausschüssen für Arbeiterwohlfahrt lassen sich Kräfte rege machen, die mit Liebe und Verständnis zu jeder ihnen möglichen Hilfsarbeit bereit sind und diese Schulungsarbeit in der Arbeiterschaft kann für die Fürsorgerinnen außerordentlich entlastend

und befriedigend wirken. Man darf wohl sagen, daß sie überall mit Dank angenommen wird. Nur trauen sich bisher die beamteten Fürsorgerinnen noch viel zu wenig in die Ausschüsse für Arbeiterwohlfahrt hinein.

Schließlich ist es ja längst erkannte Pflicht der öffentlichen Jugendfürsorge, die pflegliche Behandlung der Pflegekinder und ihre angemessene Unterbringung in der Bevölkerung als eine nackte Selbstverständlichkeit zu verankern und damit Aufsicht und Kontrolle von obenher mehr und mehr überflüssig zu machen.

Aus den Erfahrungen eines östlichen Großkreises, der abgesehen von der Stadt 140 000 Einwohner zählt und nur drei Fürsorgerinnen und eine wesentlich im Amte tätige Sozialbeamtin hat, kann ich berichten: Die erstmalige „Erfassung“ aller Pflegekinder geschah durch die Gemeinden; es war keine andere Möglichkeit gegeben. Damit wurden dem Jugendamt auf einmal 800 Pflegekinder bekannt, eine Zahl, die sich inzwischen auf etwa 1000 laufend überwachte Pflegestellen erhöht hat.

Wir übertrugen nun die Aufsicht den drei über den ganzen Kreis verbreiteten Organisationen, und zwar: dem katholischen Caritasaschluß, dem evangelischen Volksdienst und dem bekenntnisfreien Jugend- und Wohlfahrtsdienst.^{*)} Selbstverständlich ist diese „Übertragung“ so zu verstehen, daß die herangezogenen Organisationen gewissermaßen als Organ des Jugendamtes arbeiten. Dem Jugendamt bleibt die volle Verantwortung vor dem Gesetz und die Verantwortung der vorgesetzten Behörde und der Bevölkerung gegenüber. Deshalb sind natürlich im Falle von Beschwerden Untersuchungen durch eigene Beamte des Jugendamtes und überhaupt eine gelegentliche Kontrolle auch des Einzelfalles unmittelbar durch das Jugendamt notwendig. Diese Vorrangstellung des Jugendamtes schließt natürlich nicht aus, daß auch das Verantwortungsbewußtsein der Organisationen und ihrer Einzelhelfer möglichst gesteigert wird.

Für jedes uns, d. h. dem Jugendamt, von der Gemeinde, der Fürsorgerin, den Pflegeeltern oder der Organisation gemeldete Pflegekind wird nach erstmaliger Prüfung der Pflegestelle und nachdem die Genehmigung vom Jugendamt erteilt ist, ein Besuchsbogen ausgestellt, der der in Frage kommenden Organisation zugestellt wird. Dabei werden dem bekenntnisfreien Jugend- und Wohlfahrtsdienst, in dem zahlreiche Lehrer und Lehrerfrauen mit großem Eifer mitarbeiten, nicht nur die bekenntnisfreien Kinder überwiesen, sondern alle Kinder aus den weltlichen Schulen, auch wenn sie oder die Eltern noch einer Konfession zugehören. Schwierigkeiten haben sich aus dieser Verteilung bisher nicht ergeben. Die Organisationen suchen nun ihrerseits die geeigneten Helfer aus und sorgen für ihre Schulung. Zu solchen Helferkursen werden Fürsorgerinnen und Jugendamt zugezogen. Es herrscht ein edler Wettstreit. Nach den Besuchsbogen ist ein allmonatlicher Besuch und Bericht vorgeschrieben. Der Eingang der Berichte wird vom Amte kontrolliert. Wenn auch die Berichte nicht pünktlich alle Monate eingehen, so gehen sie doch mit ziemlicher Regelmäßigkeit in zwei bis dreimonatigen Zwischenräumen ein. Das genügt in Normalfällen durchaus. Die Berichte enthalten oft sehr wesentliche Hinweise, Vorschläge und Anregungen, die vom Jugendamt nach Möglichkeit befolgt werden. Selbstverständlich

^{*)} Der bekenntnisfreie Jugend- und Wohlfahrtsdienst vereint in sich die Arbeiterwohlfahrt, die Freie Elternvereinigung, die Arbeitsgemeinschaft weltlicher Lehrer, die Freireligiöse Gemeinde und die Arbeiterjugend. Er hat eine gut arbeitende Geschäftsstelle.

hat sich in der Bewertung der einzelnen Berichte nach der Organisation und nach der Persönlichkeit des Helfers bereits eine gewisse Praxis herausgebildet. Die Fürsorgerin greift nur ein, wenn es besonders gewünscht wird oder wo Unklarheiten zu prüfen sind. Es ist klar, daß wir ohne diese weitverzweigte Hilfe der Organisationen bei unserem geringen Bestande an Fürsorgepersonal so gut wie nichts leisten könnten.

Wir wissen — wie schon betont —, daß diese Organisation der Pflegekinderaufsicht nicht restlos alle Lücken schließt, welche Art von Organisation vermöchte das überhaupt! aber wir glauben, daß wir auf dem gewählten Wege weitergehen können und daß wir die Zusammenarbeit mit der Schar unserer Helfer und Helferinnen noch zu vertiefen und zu steigern haben, und wir vertrauen dieser Mitarbeit der Bevölkerung.

AUS DER ARBEITERWOHLFAHRT

Die erste Reichsschulungswoche des Hauptausschusses für Arbeiterwohlfahrt.

Von Käthe Buchrucker.

II. Die Organisation*).

Die Hamburger Gäste hatten am Nachmittagskursus teilgenommen, in dem Genossin Buchrucker zu einer der wichtigsten Aufgaben der Organisation, der Förderung und Schulung des Nachwuchses für die amtliche Fürsorgearbeit sprach. Sie legte eingehend das Programm zu dieser Frage dar und wies insbesondere die Notwendigkeit nach, junge Kräfte aus dem Proletariat in die sozialen Berufe zu führen. Im einzelnen kritisierte sie die Mißstände, die sich heute noch allenthalben den Besitzlosen, insbesondere auf diesem Ausbildungsgebiet, entgegenstellen. Sie forderte die regste Anteilnahme insbesondere der leitenden Persönlichkeiten in der gesamten Bewegung an diesen Fragen sowie der Förderung dieser Aufgabe durch die bereits in amtlichen Stellen befindlichen Sozialarbeiter. Die finanziellen Schwierigkeiten müssen überwunden werden. Anregung an Staat und Kommunen — für Arbeiterkinder Mittel zur weiteren Ausbildung bereitzustellen — müssen immer wieder gegeben werden. Zusammenarbeit mit den angeschlossenen und befreundeten Organisationen kann dieser dringlichen Aufgabe durch Aufspüren wirklich geeigneter Kräfte dienen. Ernsthafte Neigung, wahrhafte Berufseignung, zielsicheres Erkennen der eigenen Fähigkeiten und höchste Opferbereitschaft müssen die jungen Menschen, die sich der schwierigen Ausbildung und noch schwierigeren Berufsarbeit unterziehen wollen, als Grundlage mitbringen. Praktische Bedingungen, wie gründliche Kenntnis der Hauswirtschaft und der Wirtschaftszusammenhänge überhaupt, gute Allgemeinbildung, Herzensbildung und persönlicher Takt sind weitere unbedingt zu fordernde Eigenschaften junger Sozialarbeiter. Aufklärung der Elternschaft, tätige Mitarbeit der Lehrkörper aller Schulen, insbesondere der unter sozialistischer Leitung stehenden sind erforderlich, um die einzelnen wirklich geeigneten werdenden Persönlichkeiten aufzufinden und weiterzuleiten.

*) Siehe dazu I Heft 5/28, S. 147.

Klar und eindeutig umriß die Referentin das gesamte Ausbildungswesen für die einzelnen sozialen Berufe und arbeitete den Gang der Ausbildung heraus, den sie gern in ein Vorbereitungs-, Vorbildungs- und Ausbildungsstadium geteilt sähe. Das Vorbereitungsstadium, am besten nach mehrjähriger Tätigkeit in irgendeinem Berufe, sei es Hausarbeit, Geschäft, Fabrik, Bureau usw., der den jungen Menschen lehrt, sich mit der Umwelt und den wirtschaftlichen Verhältnissen vertraut zu machen und abzufinden, sich auf den Umgang mit verschiedenen Schichten der Bevölkerung einzustellen, würde am zweckmäßigsten in einem Anstaltsjahr bestehen, das in einem der eigenen oder angeschlossenen Heime der Organisation zu verbringen sei. An Beispielen, wie dem Ludwig-Frank-Heim des Hauptausschusses für Arbeiterwohlfahrt, erläuterte Genossin Buchrucker, wie sich dieses Vorbereitungsjahr gestalten läßt, das gleichzeitig eine Eignungsprüfung für die zukünftigen Sozialbeamtinnen darstellt. Durch schulwissenschaftlichen Unterricht wird die allgemeine Bildung gefördert, und die Möglichkeit der Ablegung einer schulwissenschaftlichen Prüfung, die zum Besuch z. B. der Wohlfahrtsschule und Hortnerinnen-Seminare berechtigt, geschaffen.

Pädagogische und pflegerische Eignung werden durch Mitarbeit an den Kindern und Jugendlichen geprüft und gleichzeitig grundlegende Kenntnisse gesammelt, die nach der sozial-hygienischen und sozial-pädagogischen Seite durch theoretischen Unterricht erweitert werden. Das Zusammenleben der jungen Menschen in diesen Betrieben lehrt sie ihre eigenen Schwächen erkennen, schleift ihre Eigenheiten im Zusammensein mit den Arbeitsgefährtinnen, lenkt ihren Sinn auf die Zurückstellung des eigenen Wünschens vor den Bedürfnissen und Wünschen der Gemeinschaft, läßt sie letzten Endes erkennen, ob sie wirklich die Schwierigkeiten theoretischer und praktischer Art, die ihnen weitere Ausbildung für die sozialen Berufe und die Berufe selbst bieten, werden, überwinden können.

Bei dieser Gelegenheit erwähnte Genossin Buchrucker, daß bislang 99 Proz. der Anwärterinnen das Vorbereitungsstadium, das mit einer dreimonatigen Probezeit beginnt, gut bestanden hätten. Der Stamm für den Nachwuchs ist also gesichert. Auch im weiteren Stadium der Vorbildung, in dem nun schon eine Trennung entsprechend den Berufswünschen und Eignungen kommt, befindet sich auch eine Anzahl junger Menschen, sei es, daß sie in Krankenhäusern oder Säuglingsheimen pflegerisch vorgebildet werden, sei es, daß sie in Großbetrieben für den Haushalt, insbesondere küchentechnisch ausgebildet werden, sei es als Kinderhortnerinnen in Seminaren. — Auch in der letzten Stufe abschließender Ausbildung, z. B. auf den Wohlfahrtsschulen, befinden sich bereits eine Menge von jungen Kräften, und der Erfolg, die Durchsetzung des Behördenapparates mit lebendigen, ihrer Sendung voll bewußten Sozialarbeitern wird nicht ausbleiben.

Mit einer dringenden Bitte an die Vertreter der Bezirke und an die Gäste, diese höchste Aufgabe der Organisation weitestgehend zu unterstützen und zu fördern, schloß die Referentin. In der lebhaft einsetzenden Aussprache, an der sich insbesondere der Genosse Hellmann vom Jugendamt Hamburg, beteiligte, wurde zu einzelnen Fragen Stellung genommen, Fragen gestellt und immer wieder die Uebereinstimmung der Anwesenden, alle Energie für die Förderung dieser Aufgabe einzusetzen, betont.

* * *

Die beiden anstrengendsten und schwierigsten Tage waren naturgemäß der Donnerstag und der Freitag, an denen eine intensive Aussprache über die gesamten Fragen der Organisation stattfand. Sie ging von den rein organisatorischen Notwendigkeiten, Zusammenarbeit des Hauptausschusses mit den Ortsausschüssen über die Bezirks- bzw. Landesausschüsse aus. In längerer Aussprache wurde zu der finanziellen Grundlage der Organisation Stellung genommen. Trotz einiger pessimistischer Ansichten bezüglich des Umsatzes der Arbeiterwohlfahrtsmarken und der anfangs vielfach auseinandergelassenen Meinung über die Beschaffung weiterer Finanzmittel für die Durchführung der sich steigernden und immer vielseitiger werdenden Aufgaben der Organisation, konnte durch die Berichterstattung von 28 an der Arbeitsgemeinschaft teilnehmenden Bezirksvertretern festgestellt werden, daß nicht nur die Notwendigkeit der gesamten Organisation in ihrer zurzeit bestehenden Form, sondern der Wunsch und Wille die Arbeiterwohlfahrt weiterhin als Wohlfahrtsorganisation der Partei anzusehen, besteht. Es wurde ferner scharf herausgearbeitet, daß die Organisation in ihrer Weiterentwicklung sich streng an die Grundsätze der Partei halten werde, daß sie ihre Hauptaufgabe darin sieht, die öffentliche Wohlfahrtspflege durch ihre Tätigkeit zu unterstützen, gegebenenfalls Lücken auszufüllen, und ihr Ziel an dem Tage erreicht sähen, an dem die gesamte Arbeit in die öffentliche Hand überführt werden könne. Zur Zusammenarbeit mit den anderen Organisationen der freien Wohlfahrtspflege wurde die in den letzten Jahren, insbesondere seit der Kieler Tagung präzise innegehaltene Linie noch einmal gründlich erörtert und beschlossen, in dieser Art weiter zu arbeiten.

Bei der Finanzfrage wurde eine Besprechung über die Entwicklungsmöglichkeiten des Verlages des Hauptausschusses aufgerollt und mit großem Interesse wurde begrüßt, daß die Zentrale die Herausgabe einer Handbibliothek begonnen habe, deren erster Band, „Kommentar zum Reichsgesetz zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten“, in den nächsten Wochen erscheint. Hatte doch das Referat des Genossen Prof. K n a c k die Wichtigkeit dieser Materie aufgezeichnet, aber auch die Schwierigkeiten nachgewiesen, die sowohl der praktischen Durchführung als auch den Auswirkungen des Gesetzes entgegenstehen.

Die während der Arbeitsgemeinschaft über soziale Gerichtshilfe und Straftassenfürsorge geäußerten Wünsche, auch zu diesem Thema einen kurzgefaßten eindringlichen Leitfadentext herauszugeben, konnte von der Geschäftsleitung schon Erfüllung zugesichert werden. Bei diesem Anlaß wurde im übrigen allseitig festgestellt, daß mit der von der Zentrale anlässlich der Werbeaktion herausgegebenen Rededisposition ein recht instruktives Material zusammengelassen sei, das nach weiterer Verarbeitung nützliches Lehrmittel für die Organisationen im Reich sein würde. Auch hier konnte die Geschäftsleitung die gewünschte Verwertung zusagen, die durch die Fachkommission für Literaturwesen vorbereitet würde.

Längere Zeit wurde einer Aussprache über die Zeitschrift „Arbeiterwohlfahrt“ gewidmet, ihrer Ausgestaltung, Verbreitung und Werbemöglichkeiten. Insbesondere wurde das 14tägige Erscheinen einer eingehenden Besprechung unterzogen, da diese Tatsache durch erneute Anfrage des Hamburger Vertreters aufgerollt wurde. Obwohl aus ein-

zelen Bezirken ehrlich mitgeteilt wurde, daß die Werbung für die Zeitschrift noch nicht in restlos befriedigender Weise funktioniere, so äußerte doch am Schluß die übergroße Mehrheit das 14tägige Erscheinen der Zeitschrift als wünschenswert beizubehalten. Hauptgründe dafür: eindringlichere Wirkung, bessere Uebersicht des Stoffes in einem nicht allzu umfangreichen Bande. Dazu wurde festgestellt, daß die Einführung der Zeitschrift durch örtlich eingerichtete gemeinsame Leseabende, wobei von dem Leiter besonders schwierige wissenschaftlich gehaltene Artikel vorgelesen und erläutert werden können, wesentlich gefördert werden könne.

Fast alle Bezirke schilderten den weiteren Fortschritt in der Zusammenarbeit mit den Organisationen der Partei, Arbeiterjugend, Kinderfreunde, ebenso den Gewerkschaften. Daß hier und da noch Schwierigkeiten an einzelnen Orten vorkämen, sei fast immer auf persönliche Dinge zurückzuführen und jedesmal durch Eingreifen der verantwortlichen Persönlichkeiten zu beheben. Unter anderem tauchte der Gedanke auf, die Zusammenarbeit mit den Kinderfreunden noch etwas schärfer zu präzisieren, als es in den Richtlinien der Fall ist. Demgegenüber konnte von der Zentrale mitgeteilt werden, daß auch in den nicht vertretenen Bezirken die Zusammenarbeit gut eingespielt sei und somit gelegentliche Schwierigkeiten für die gesamte Organisation als unerheblich zu betrachten seien. Am Nachmittag des Freitag wurden die einzelnen Arbeitsgebiete der Organisation durchgesprochen und die Förderung von Nähstuben, die wünschenswerte Erweiterung der Hauspflegeeinrichtung und die örtliche Kindererholungsfürsorge behandelt. Gerade die beiden letzten Arbeitsgebiete erfuhren durch den Ausbau der Erfahrungen von Nord, Süd, Ost und West starke Bereicherung. Die Verteilung der Arbeit, insbesondere der örtlichen Kindererholungsfürsorge, zu der einzelne Bezirksvertreter sehr wichtiges und interessantes Material lieferten, wurde als außerordentlich wertvoll für die Gesamtorganisation und somit auch für die weitere Gestaltung sozialistischer Erziehungsarbeit erkannt. Zu Einzelheiten, wie z. B. die Frage der Bahnhofsmission, für die man zweckmäßigerweise z. B. wohl die Bezeichnung „sozialer Bahnhofsdienst“ wählen könne, wurde als neu aufgenommene Arbeitsgebiete von mehreren Bezirken berichtet. Die Zentrale wird hierzu das Material durch eine Rundfrage sammeln und von der zuständigen Fachkommission grundlegende Richtlinien vorbereiten lassen. Die Mitarbeit der Organisation auf dem Gebiete der Jugendpflege und -fürsorge hatte bereits während der Arbeitsgemeinschaft der Genossen Dr. Kantorowicz und Schlosser eingehende Aussprache gefunden. Es wurden nun noch einmal die organisatorischen Möglichkeiten und die politische Bedeutung gerade der Uebernahme von Vormundschaften und Schutzaufsichten durch die Arbeiterwohlfahrt gemeinsam beraten und festgestellt, daß das Referat des Genossen Heimerich, Kiel, als besonders geeignete Grundlage für die Bezirks- und Ortsausschüsse diene, daß die Arbeiterwohlfahrt keinerlei Veranlassung habe, sich von dieser Arbeit durch das Treiben der gegnerischen Organisationen entfernen zu lassen, sondern ihre Haltung und ihren Anspruch aufrecht erhalte. Gestreift wurde hier die Frage der „Dissidentischen Fürsorge“ und einhellig geäußert, daß die Parteigenossen, die aus irgendwelchen Gründen zur „Dissidentischen Fürsorge“ hinübergegangen seien, von Fall zu Fall darauf hingewiesen werden müßten, daß die Arbeiterwohlfahrt die

einzig von der Sozialdemokratie geschaffene und in engster Gemeinschaft mit ihr arbeitende Fürsorgeeinrichtung der sozialdemokratischen Arbeiterschaft sei.

Am Sonnabend gab es nochmals eine sehr lebhafte Aussprache über die Zweckmäßigkeit der Einrichtung eigener Heime. Mit aller Deutlichkeit wurde seitens der Geschäftsleitung zum Ausdruck gebracht, daß insbesondere für dieses Arbeitsfeld der Grundsatz der Organisation gelte: die Führung in der Wohlfahrtspflege hat die öffentliche Fürsorge. Die Arbeiterwohlfahrt vertritt den Standpunkt, Helferdienst für die öffentliche Fürsorge zu leisten und sieht ihre Aufgabe gegebenenfalls nur darin, eine brennende Lücke auszufüllen, wenn aus irgendwelchen Gründen die öffentliche Wohlfahrtspflege diese oder jene Aufgabe nicht erfüllen kann. Sei diese Notwendigkeit z. B. eine Einrichtung, ein Heim oder eine Anstalt zu schaffen, unbedingt und nach eingehenden Ermittlungen gegeben, dann sei es wiederum Pflicht der Organisation, diese Einrichtung nur nach Schaffung aller erdenklichen Sicherheiten aufzubauen, für eine gesunde Wirtschaftlichkeit zu sorgen und so mustergültig als irgend denkbar zu führen. An einzelnen Beispielen wurden die großen Schwierigkeiten aufgezeigt, die sich diesen allseitig anerkannten Grundsätzen bieten, aber auch erkannt, daß bei offener, kameradschaftlicher Zusammenarbeit ohne Ansehen persönlicher Wünsche, immer geleitet vom Gedanken an Zweck und Ziel der Gesamtorganisation, auch Nützliches und Erfreuliches entstehen und wachsen kann.

So hatte die Reichsschulungswoche den Teilnehmern durch das reichhaltige Arbeitsprogramm eine Fülle von Material für die Arbeit im Reich geliefert und die Möglichkeit gegeben, einmal im engsten Kreise alle die auftauchenden Probleme, Wünsche und Hoffnungen durchzusprechen. Trotz der vielen Arbeit kamen aber die persönlichen Wünsche des Kennenlernens und des Miteinandervertrautwerdens nicht zu kurz. Jedes Beisammensein während der Mahlzeiten, Arbeitspausen und kurzen Spaziergänge wurde nicht nur zum Austausch von Arbeits- und Organisationsfragen benutzt, sondern diente auch zur Verständigung zwischen den Teilnehmern aus den in manchem so unendlich verschiedenen Reichsgebieten. Die Bayern erfuhren unter fröhlicher Zustimmung aller, daß man auch mit den Preußen einmal eine Zeitlang recht kameradschaftlich und fidel zusammenleben kann, die Preußen erkannten, daß Bayern, Schwaben und Badener gar nicht so anders geartet sind als es oft in werktäglichen Zusammenkünften der Fall zu sein scheint. Die Norddeutschen von der Wasserkante fanden in den fidelen Rheinländern ein nützliches Gegengewicht und die Vertreter des Ostens, insbesondere die Sachsen, hatten prachttvolle Gelegenheit zu beweisen, daß auch mit ihnen eine Verständigung auf der Basis gemeinsamer Arbeit und gemeinsamen kameradschaftlichen Erlebens ganz ausgezeichnet möglich ist, eine Gelegenheit, von der sie zu aller Freude besonders reichlichen Gebrauch machten. Und unter der liebevoll und geduldig ertragenen, manchmal zwangsläufig etwas energischen Führung der Zentrale verlief diese erste Reichsschulungswoche in so gleichmäßig froh gehobener Stimmung, daß der Erfolg für die Arbeit in allen Bezirken bestimmt nicht ausbleiben wird.

Unseren Kellinghausener Schülerinnen, den zukünftigen Sozialbeamtinnen, die hier ihre ersten hauswirtschaftlichen Kenntnisse sammeln, wurde einstimmig ein freudiges Lob für ihr liebevolles Umsorgen der

Teilnehmer zuteil, das praktischen Ausdruck in einer Sammlung zugunsten des Studienfonds des Hauptausschusses für Arbeiterwohlfahrt fand. Die Wiederholung des allseitig geäußerten Wunsches nach einer möglichst vor dem Jahresschluß stattfindenden zweiten Reichsschulungswoche möge diesen kleinen Bericht schließen.

III. Die Besichtigungen.

Als Ausklang der ersten Reichsschulungswoche hatten die Teilnehmer zwei schöne Tage mit Besichtigungen von Hamburg und Altona. Einmal da oben im norddeutschen Winkel, wollte man auch die Gelegenheit Hamburg näher zu erforschen nicht ungenützt lassen. Als Gäste der Stadt Altona wurden wir in bequemer Fahrt durch einige der neuesten Einrichtungen der Gemeinde geführt. Das Arbeitsamt, ein Zweckbau modernster Raumkunst erregte Bewunderung, wie auch seine technische Einrichtung. Man spürte die Fachleute, das Fragen wollte kein Ende nehmen. An den neuen Siedlungsbauten vorbei, mit denen Altona in vorbildlicher Weise der grenzenlosen Wohnungsnot zu steuern bemüht ist, ging es zum Mädchenschutzheim der Stadt. Hier wurde es, dank der liebenswürdigen Leiterin des Altonaer Pflegeamtes, die in einem klaren, übersichtlichen Vortrag ein Bild von der Arbeit des Pflegeamtes gab und einem Rundgang durch das Heim, möglich, noch eine kurze, ergänzende Besprechung zum Referat des Genossen Dr. Knack zu haben, insbesondere zu den Aufgaben der Pflegeämter.

Große Freude und allerstärkstes Interesse erweckte die nun folgende Besichtigung eines eigenen Betriebes der Arbeiterwohlfahrt Altona, den Werkstätten für Blinde und Erwerbsbeschränkte. Hatte der Film „Streifzug durch die Heime und Einrichtungen der Arbeiterwohlfahrt“, der unter begeisterter Anteilnahme der Kellinghusener bereits während der Kursuswoche vorgeführt wurde, sehr interessante Bilder aus diesen Werkstätten gezeigt, so war es natürlich sehr wesentlich, unter der sachkundigen Führung der Altonaer Genossen alles ganz genau zu sehen und erfragen zu können.

Ein hierbei gebotener und mit herzlichem Dank angenommener Imbiss im Altonaer Rathaus mit dessen Besichtigung, bei dem, uns Genosse Senator Kirch als liebenswürdiger Wirt empfing und nach unserer durch die verschiedenen Besichtigungsproben doch wohl geklärten Meinung über die „sozialdemokratische Mißwirtschaft im Altonaer Gemeinwesen“ befragte, beschloß den Tag. Am anderen Morgen hatten sich trotz der vielfachen Anstrengungen, dank der Ruhe in der behaglichen Heimstätte des ADGB., alle Teilnehmer erneut zusammengefunden, um als Ausklang der Arbeitswoche noch weitere Besichtigungen vorzunehmen.

Nach einer außerordentlich interessanten Führung durch die riesige Schokoladenfabrik der Großeinkaufsgenossenschaft Deutscher Konsumvereine m. b. H., Hamburg, die den glücklichen Stolz der freien Arbeiterschaft auf ihre Eigenbetriebe als voll und ganz berechtigt erkennen läßt, wurden zum Schluß unter Führung der Genossen Kiel und Nordmeier das vorbildliche Altersheim und das neue Schwesternhaus des Altonaer Krankenhauses besichtigt.

Dann ging es aber endgültig ans letzte Abschiednehmen und ans Wiedersehenwünschen.

Mitteilungen.

Arbeiterwohlfahrt und dissidentische Fürsorge.

Verschiedene Vorkommnisse veranlassen uns, die seinerzeit bekanntgegebene Aufforderung des Parteivorstandes noch einmal den Bezirks- und Ortsausschüssen und Mitarbeitern dringend zur Kenntnis zu bringen:

Arbeiterwohlfahrt; — Dissidentische Fürsorge.

Als Träger „Dissidentischer Fürsorgevereine“ sind Organisationen der Proletarischen Freidenker, des Volksbundes für Geistesfreiheit, Deutscher Monistenbund, Verein der Freidenker für Feuerbestattung und die Freien Schulgesellschaften in Erscheinung getreten.

Ganz abgesehen davon, daß aus bestimmten Anzeichen geschlossen werden kann, daß hinter diesen Neugründungen kommunistische Kräfte stehen, die die „Rote Hilfe“ und die „JAH“ unter dem Deckmantel der Jugendpflege und -fürsorge stärken wollen, weisen wir mit allem Nachdruck darauf hin, daß die einzige Wohlfahrtsorganisation der Partei der als Spitzenorganisation anerkannte Hauptausschuß für Arbeiterwohlfahrt ist. Um jede Zersplitterung zu vermeiden, fordern wir von jedem Parteigenossen, der Interesse für Wohlfahrts- und jugendpflegerische Aufgaben hat und darin arbeiten will, jenen Verein fernzubleiben und sich nur in der Arbeiterwohlfahrt zu betätigen.

Wir empfehlen den Genossen, sich in allen Fällen, in denen es zu Reibereien mit dissidentischen Fürsorgevereinen kommt, auf diese Mitteilung zu berufen.

Fragebogen.

Die Fragebogen für das Geschäftsjahr 1928 werden zurzeit

neu bearbeitet und kommen voraussichtlich noch Ende dieses Monats an die Bezirksausschüsse für Arbeiterwohlfahrt zum Versand. Die Ortsausschüsse für Arbeiterwohlfahrt wollen entsprechend den neu zusammengestellten Fragebogen ihre Statistiken und Kartotheken ändern, damit sofort nach Abschluß des Geschäftsjahres 1928 die Fragebogen ausgefüllt zurückgesandt werden können.

Ein Teil der Fragebogen für 1927 stehen noch aus. Wir bitten dringend, dieselben sofort einzusenden.

Bildmaterial.

Zur Ergänzung des vorhandenen Bildmaterials über die verschiedenen Aufgabenzweige der Arbeiterwohlfahrt im Archiv des Hauptausschusses wird um Einsendung neuerer guter Aufnahmen von den einzelnen Arbeitsgebieten (z. B. Ferienwanderungen, Speisungen, Nähstuben u. ä.) gebeten.

Nothilfe für Sachsen.

Für die Nothilfe für Sachsen ist vom Ortsausschuß für Arbeiterwohlfahrt München-Gladbach noch ein Restbetrag von 57 Mk. eingegangen.

Studienfonds.

Für den Studienfonds sind folgende freiwillige Beiträge eingegangen:

E. K., Berlin-Köpenick, 10 RM.;
M. Sch., Berlin-Grünowald, 26 RM.;
M. J., Berlin, 10 RM.; A. K., Hamburg, 50 RM.; O. K. Untermaßfeld, 50 RM.; E. K., Kiel, 50 RM.;
R. Sch., Wakenitzhof, 50 RM.;
K. B., Berlin, 50 RM.; E. K.-R., Berlin-Köpenick, 37,50 RM.

Hauptausschuß
für Arbeiterwohlfahrt, e. V.

Zwölfter Männerkursus in Tinz.

Die Heimvolkshochschule Tinz ladet zur Teilnahme an ihrem zwölften Männerkursus ein. Die Lehrfächer, die in diesem Kursus im Vordergrund stehen, sind: Wirtschaftslehre, Geschichte, Psychologie und Kulturlehre, Staatstheorie und Staatsrecht, Gewerkschaftswesen, Arbeitsrecht, Erziehungsfragen. Aufnahme finden Bewerber im Alter von 18 bis 30 Jahren, die keine höhere als Volksschulbildung genossen haben. Die Bewerber haben einen selbstgeschriebenen Lebenslauf einzureichen, aus dem neben den allgemeinen Daten über Alter, Staatszugehörigkeit, Berufsausbildung usw. der Bildungsgang und der Zweck, der mit dem Besuch der Schule angestrebt wird, hervorgeht. Ferner ist ein Aufsatz abzuliefern, über den den Bewerbern von der Schulleitung nähere Mitteilung gemacht wird.

Das Schulgeld, in dem die Kosten für Wohnung und Verpflegung inbegriffen sind (Bettwäsche ist mitzubringen), beträgt für den ganzen Kursus für Thüringer 125 RM., für die übrigen Reichsdeutschen 150 RM., für Ausländer 200 RM. Das Schulgeld ist bei Kursusbeginn zu entrichten. Hierzu tritt die Verpflichtung, durch regelmäßigen Arbeitsdienst (6 Stunden wöchentlich) an der Erhaltung der Schule mitzuarbeiten.

Der Kursus beginnt am 1. August 1928 und dauert bis Weilmachten 1928. Die Bewerbungen sind spätestens bis Ende März 1928 einzureichen. Die Entscheidung des Lehrerkollegiums über die Aufnahme erfolgt Ende Mai 1928.

Anfragen und Bewerbungen ist Rückporto beizufügen.

Die Leitung
der Heimvolkshochschule Tinz.
Braunthal.

Fortbildung.

Die Deutsche Schule für Volkforschung und Erwachsenenbildung veranstaltet eine „Zweite Akademie“ auf Schloß Comburg bei Schwäbisch Hall in Württemberg vom 12. bis 31. März 1928.

Thema: „Erziehung und soziale Fürsorge“. Leitung: Curt Bondy, Hamburg; Fritz Klatt, Prerow.

Führender Gedanke der Akademie: Der innere Zusammenhang von Erwachsenenfürsorge und Erwachsenenbildung soll herausgearbeitet werden. Die praktische Bedeutsamkeit des Erziehungsgedankens innerhalb der Fürsorgearbeit muß den Sozialbeamten ebenso deutlich werden wie die Wichtigkeit des Fürsorgewillens innerhalb der Pädagogik den Erziehern.

* * *

Der Verein für Säuglingsfürsorge und Wohlfahrtspflege im Regierungsbezirk Düsseldorf veranstaltet am Mittwoch, dem 11. April d. J., einen Nachschulungslehrgang in den Räumen der Niederrheinischen Verwaltungsakademie, Friedrichplatz 3—7. Der Kursus dauert bis 15. Juli. Anfragen und Meldungen sind zu richten an den Verein für Säuglingsfürsorge und Wohlfahrtspflege im Regierungsbezirk Düsseldorf, Regierung, Cäcilienallee 2. Schlußtermin für Meldungen ist der 20. März.

Kein Fürsorgetag 1928.

Der Deutsche Verein für öffentliche und private Fürsorge hat beschlossen, in diesem Jahr keinen deutschen Fürsorgetag abzuhalten, dagegen für den Herbst die Mitglieder des Hauptausschusses zu einer Sitzung einzuberufen. Neben der Neuwahl des Vorstandes, den Ergänzungswahlen zum Hauptausschuß und der Rechnungsablage für 1927 sollen folgende Themen beraten werden:

1. Fürsorge für hilfsbedürftige Minderjährige vom Standpunkt der Erziehung und Erwerbsbefähigung;

2. Vorschläge für ein Bewahrungsgesetz.

Arbeiterwohlfahrt Düsseldorf.

Die sozialen Gesetze haben in den letzten Jahren so tiefgehende Änderungen und Neuerungen erfahren, daß die öffentlichen Verwaltungsstellen der Wohlfahrtspflege und sozialen Fürsorge für ihre Beamten und Angestellten Nachschulkurse durchführen müssen. Für die in der freien Wohlfahrtspflege tätigen Organisationen ergibt sich aus derselben Ursache die Notwendigkeit der besonderen Schulung ihrer Helferinnen und Helfer. Dieser Erkenntnis folgend hat der Ortsausschuß Düsseldorf im Rahmen der Veranstaltungen der Volkshochschule für seine Helferinnen und Helfer besondere Kurse zur Schulung und Weiterbildung durchgeführt.

In dem Wintersemester 1926/27 lief ein Kursus über „Einführung in das Verständnis der neuzeitlichen Wohlfahrtspflege“. An 14 Abenden bearbeiteten die Genossin Dr. Kall, Genosse Landesrat Wingender und der Sekretär des Ortsausschusses Westkamp den heutigen Aufbau der Wohlfahrtspflege und der sozialen Fürsorge, die gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen und die Einstellung der Arbeiterwohlfahrt in und zu diesem Aufgabenkreis.

Hieran schloß sich im Sommersemester 1927 ein Kursus von 12 Abenden über „Die Wohlfahrtseinrichtungen der Stadt Düsseldorf“. In diesem Kursus wurden die Teilnehmer mit dem inneren Aufbau des städtischen

Wohlfahrtsamtes, des Gesundheitsamtes und des Arbeitsamtes bekannt gemacht. Die Vorträge hierüber wurden ergänzt durch Besichtigungen der städtischen Pflegeanstalten, des Obdachlosenasyls, der Arbeitsstätten, der Berufsschulung u. a. m. Zur Durchführung dieses Kursus stellten sich dem Ortsausschuß die Herren Stadtmedizinalrat Dr. Seuwen, Dr. Schappacher, Leiter des Wohlfahrtsamtes, Direktor Kasteleiner vom Arbeitsamt und Genosse Stadtoberinspektor Schönherr als Dozenten und Führer bei den Besichtigungen zur Verfügung.

In dem Wintersemester 1927/28 läuft ein Kursus, in dem das Gesetz zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten, das Reichsgesetz über Arbeitsbeschaffung und Erwerbslosenversicherung, die neuesten Bestimmungen zur Fürsorgepflichtverordnung, sowie die soziale Gerichtshilfe in 14 Unterrichtsabenden durchgearbeitet werden. Die Behandlung der einzelnen Stoffgebiete haben die Genossen Dr. med. Heymann, Rechtsanwalt Siemsen, Landesrat Gerlach und Sekretär Westkamp übernommen. In den Rahmen dieses Kursus fällt eine Besichtigung des Provinzialinstituts für Arbeits- und Berufserforschung, die unter Führung des Genossen Gerlach erfolgen wird. Hier sollen die Teilnehmer mit der Art der Erforschung der Veranlagung und Befähigung der in das Berufsleben eintretenden Jugendlichen beiderlei Geschlechts sowie mit der neuen Art der Berufsberatung vertraut gemacht werden.

An diesen Kursen haben bisher 154 Genossinnen und Genossen teilgenommen. Die durchschnittliche Besucherzahl an den einzelnen Vortragsabenden betrug 32. Der Erfolg, die Auswirkung dieser Schulung, ist recht gut und wird

auch von den behördlichen Stellen, mit denen unsere Helferinnen und Helfer zusammenarbeiten; anerkannt. Es ist selbstverständlich, daß bei dieser Schulungsarbeit

unsere grundsätzliche Stellung zur Wohlfahrtspflege und sozialen Fürsorge, sowie zu den in Frage kommenden Gesetzen nicht außer acht gelassen wird. Wp.

ZEITSCHRIFTENSCHAU

„Die Formen der Disziplin in Erziehungsanstalten“.

Von R. Schlosser.

In der öffentlichen Diskussion über Erziehungsanstalten richtet sich das Hauptinteresse immer wieder auf die Frage der Disziplin, eilt dann sehr schnell dem Teilgebiet „Strafe“ zu und verbeißt sich mit Leidenschaft in das Für und Wider der Prügelstrafe. Dieses übersteigerte Interesse an der Frage der Disziplin, als ob sie, gar in dieser Verengung, das Herzstück der Erziehung wäre, kann nur als ein Zeichen der Beunruhigung gegenüber der in den Anstalten geleisteten Arbeit gewertet werden. Gewiß ist die Disziplin eine sehr wichtige Frage im Anstaltsleben, aber nicht anders wie etwa für jeden Menschen eine geregelte Verdauung wichtig ist: Ist sie in Ordnung, so merkt man nichts von ihr und spricht auch in der Regel nicht von ihr. Daß in der Frage der Disziplin in Erziehungsanstalten so im Vordergrund des Interesses steht, bedeutet untrüglich, daß hier etwas als nicht in Ordnung empfunden wird. Das kann nicht ohne weiteres als ein Vorwurf gegen die Anstalten gelten. In einer Zeit, in der gerade auf pädagogischem Gebiet alles in Fluß ist, ringen naturgemäß auch in den Anstalten alte und neue Auffassungen und Lebensformen miteinander, und es soll zugegeben werden, daß doch vielleicht gerade aus der Art und Weise, wie eine Anstalt ihre Disziplin

handhabt, insbesondere auch, wie sie sich zur körperlichen Züchtigung stellt, symptomatisch abgelesen werden kann, welcher Geist in ihr herrscht. Dabei sollten wir uns aber vor billiger Schwarzweißmalerei hüten. Denn es stehen naturgemäß nicht einfach eindeutig „alte“ d. h. zugleich schlechte Anstalten auf der einen, etwa der konfessionellen Seite, und ebenso eindeutig „neue“ d. h. zugleich gute Anstalten auf der anderen Seite, etwa die öffentlichen Anstalten; wobei wir natürlich als „alt“ und veraltet die Anstalt bezeichnen würden, die allen Nachdruck legt auf die Autoritätswahrung, auf den Zwang gegenüber dem Zögling (der Erzieher „herrscht“, der Zögling gehorcht, einfach weil er muß), als „neu“ dagegen die Anstalt, die weitmöglichst den Zögling aktiviert und zur Selbstverantwortlichkeit führt und dabei aufbaut auf dem freien Vertrauen des Geführten zum Führer. Natürlich gibt es extreme Fälle der wesentlich alten und der wesentlich neuen Anstalt, aber beides sowohl in den Reihen der öffentlichen wie der konfessionellen Anstalten; wir tun gut, es klar und unvoreingenommen zu sehen und den Gegner nicht zu unterschätzen. Die „neue“ Erziehung stellt unerhörte Anforderungen an den Erzieher, vollends in der Anstalterziehung d. h. in der Erziehung der Schwererziehbaren,

der vom Leben bereits Verbogenen und Verkrampften, in Haß, Trotz, Mutlosigkeit Verfallenen. Und ganz selbstverständlich gibt es in allen Lagern Erzieher, die ernstlich darum ringen, wie sie solcher schwer verbildeten Jugend Führer zur Freiheit werden können. Aber sie teilen das Schicksal alles Menschlichen, unvollkommen zu sein. Unvollkommen, bitter unvollkommen sind zudem oft die äußeren Hilfsmittel, die man ihnen gibt. Noch schlimmer, daß ihrer viel zu wenig sind: man braucht mehr „Erzieher“, als man vorher „Aufseher“ brauchte; denn erziehen ist schwerer als bändigen! Das alles hemmt und beschränkt auch den seinem Willen nach „neuen“ Erzieher, die ihrem Streben nach „neue“ Anstalt in der Entfaltung neuen Wesens. Der Kampf zwischen „Alt“ und „Neu“ geht nicht auf breiter Front zwischen zwei deutlich geschiedenen Lagern vor sich, sondern es wird gekämpft in allen Lagern und, wer Selbstkritik genug hat, (wehe dem Erzieher, der sie nicht hat!) weiß, daß die Kampflinie nicht jenseits seiner selbst, sondern schmerzhaft einschneidend mitten durch ihn selber geht. Wer nicht das kritische Fragezeichen hinter seinem eigenen Tun zu sehen vermag, wer nicht imstande ist, seine Arbeit immer wieder radikal von neuem zu durchdenken, gehört nicht in die Erziehung.

Aber es ist gar nicht die Absicht des Schreibers, hier einen selbständigen Beitrag zur Frage der Anstaltsdisziplin zu liefern, sondern nur aufmerksam zu machen auf eine kritische Studie, die Gen. Dr. S. Bernfeld-Berlin in Bd. 33, Heft 5 der „Zeitschrift f. Kinderforschung“ über „Die Formen der Disziplin in Erziehungsanstalten“ veröffentlicht hat. Die Aufgabe, die sich B. in diesem „Bruchstück einer erziehungswissenschaftlichen Analyse“ stellt, ist die eines Versuchs „einer

generellen Uebersicht der vorhandenen Formen“. Verbunden mit der Analyse ist aber der Versuch einer Wertung auf die Tauglichkeit dieser Formen für die Anstalts-erziehung, und zwar ist „das Kriterium dieser Wertung die Rationalität einer Disziplinform in bezug auf ihr gestecktes Ziel“.

Ihren Ausgangspunkt nimmt die Analyse bei der Feststellung, daß „die Disziplin in Erziehungsanstalten nicht das Resultat rationaler Erwägungen ist; sondern man verwandte die anderwärts üblichen Methoden mit jenen Modifikationen, die jeweils nötig erschienen“. Grundformen dieser Vorbilder sind in erster Linie der Haushalt, die Kaserne und der Staat. Praktisch von geringer Bedeutung sind nach B. Werkstatt und Schule.

Für die Erziehung im Haushalt (familielle Disziplinform) ist nun vor allem charakteristisch ihr Mangel an Rationalität. Das Kind soll sich wohlverhalten. Was das von ihm erfordert, muß es in den allermeisten Fällen mehr empirisch finden, als daß es ihm gesagt würde. Ob das Geforderte berechtigt ist, ist dabei gleichgültig. Familielle Disziplin bedeutet also Willkür. Aber die Willkür ist nicht uneingeschränkt. Traditionen und Milieus setzen ihr Grenzen, am meisten aber die Tatsache, daß „die Erwachsenen nicht selten (und oft in beträchtlichem Maß) affektiv selbst von den Kindern abhängig sind“. Diese Beimischung affektiver Momente sowohl vom Kind wie vom Erwachsenen her kennzeichnet insbesondere die Konflikte innerhalb der Familie. Ihre Lösung findet eben darum „weitgehend nicht rational“ statt. „Zahlreiche Konflikte werden auch überhaupt nicht gelöst, sondern bleiben gelegentlich durch Jahre oder auch auf Lebzeiten in Schwebelage, häufig die Lösung späterer Konflikte in irgendeinem Sinn

beeinflussend.“ Kommt es zur Lösung, so entweder durch Gehorsam von seiten des Kindes oder durch Nachgeben von seiten der Erwachsenen. „Es gibt also allemal (freilich in der Regel nicht mannsfest, aber gelegentlich, mindestens einseitig, sehr zugespitzt) Sieger und Besiegte.“

Dieser wenig rationalen Erziehungsweise gegenüber erscheint die Kaserne (militärische Disziplinform) als „eine vollendet rationalisierte Organisation“. Trotz vieler „irrationaler Durchbrüche“ im einzelnen ist sie im Gegensatz zur familiellen, wesentlich willkürlichen Disziplin, durchaus Zwangsherrschaft. „Während in der Familie das Kind viele Mittel hat, die Autoritäten zu beeinflussen, auch wenn es ungehorsam war (daher Willkürherrschaft), kann der Soldat nur durch Gehorsam die Folgen des Disziplinbruches vermeiden. Grundsätzlich sind hier „alle Konflikte lösbar“, ja „eigentlich bereits mit ihrem Entstehen gelöst. Sie haben alle die Bestrafung des Untergebenen zur Folge, die entweder für typische Vergehen auf Vorrat normiert ist, oder mittels einer höheren Befehlsgewalt bestimmt wird“. (Hier fühlt sich der Anstaltsferahrene peinvoll an die liebevoll bis ins kleinste ausgeklügelten „Strafordnungen“ manches angeblich hochmodernen „Erziehungsheimes“ erinnert: „Der Strafgewalt des Direktors bleiben vorbehalten...“; so und ähnlich.)

Neben Familie und Kaserne tritt als weiteres Vorbild der Anstaltsdisziplin der Staat. Seine „demokratische Disziplin ist im Gegensatz zur familiellen rational, wenn auch keineswegs so weitgehend wie die militärische.“ Obwohl auch hier der Konflikt „allemal zu einem Konflikt zwischen Gesetzen und Verbrechen“ und gelöst wird durch „die gesetzmäßige Bestra-

fung“, so ist doch hier „Raum für mannigfaltige Grade des Ausgleichs“, und „affektive Faktoren dringen reichlich herein. „Wesentlich für die demokratische Disziplin ist die bürokratische, die behördliche Sicherung der Legalität durch Gericht, Polizei, Verwaltungsämter.“ „Ideell fordert sie die Folgsamkeit gegenüber selbstgegebenen Gesetzen“; es sind im Grunde „seine eigenen Gebote“, denen der Bürger gegenübersteht.

Nun die Auswirkung dieser Vorbilder — die nebensächlicheren der Werkstatt und der Schule lassen wir hier unberücksichtigt — auf die Disziplin in Erziehungsanstalten. „In keiner von ihnen ist bloß eins dieser Vorbilder wirksam.“ „Die meisten besitzen Disziplin, die aus einer Mischung der familiellen und militärischen Formen besteht.“ Und „selbst jene Anstalten, die prinzipiell die demokratische Form eingeführt haben, sind genötigt, mehr Elemente aus der familiellen oder militärischen oder aus beiden in größerem Maße einzufügen, als beim Vorbild der demokratischen Form ohnehin der Fall ist“. Ein rein demokratischer Aufbau, ein Aufbau also ausschließlich auf der Einsicht, auf den selbsteigenen Gesetzen der Kinder, verbietet sich nicht nur bei allzu kleinen Anstaltsinsassen, mindestens solchen „unter 10 Jahren“, sondern erleidet auch darüber hinaus Einschränkungen durch die Verantwortung, der der Anstaltsleiter seinerseits unterliegt; er ist ja schließlich auch nur „befehlener Befehlshaber“. Dadurch kommt in seine Anstalt leicht ein „Einschlag militärischer Disziplinform“, wenn sie größer ist, ein solcher der familiellen Form, wenn sie nur eine sehr geringe Zahl von Kindern beherbergt, namentlich auch je jünger die Kinder sind. Was aber in jedem Fall eine wirklich familienhafte Gestaltung der Dis-

ziplin in Anstalten hindert, ist die oft ignorierte Tatsache, daß in der Anstalt die Kinder „der Regel nach seltener, weniger und anders in Liebesabhängigkeit an die Erwachsenen gebunden sind, als im Haushalt“. Gerade dieser Mangel an affektiven Kräften führt dann wiederum „leicht zur Hereinziehung von Bestandteilen der militärischen Disziplin in die familielle“. So kommt es zu mannigfachen Mischformen, und oft bleibt von der einen Form kaum mehr als die Fassade, während eine ganz andere in Wahrheit das Leben der Anstalt gestaltet; etwa eine demokratische Fassade vor der patriarchalischen Herrschaft des Anstaltsleiters oder eine freiwillige Fassade („Hausvater“) vor stramm militärischer Disziplin.

Die Frage ist nun, wie es um die Rationalität der von solchen Vorbildern auf Erziehungsanstalten mit ihren doch weitgehend anderen Zwecken übertragenen Disziplinformen bestellt ist. Denn „jede quantitativ beträchtliche Zahl von Zöglingen drängt zur rationalen Disziplin“. Darüber hat sich Bernfeld in seinen „Psychischen Typen von Anstaltszöglingen“ („Arbeiterwohlfahrt“, Jahrgang 1, Heft 3 u. 4.) eindringlich geäußert. Von den drei hier gewürdigten Disziplinformen, kommt, wie schon dargelegt, die rein familielle nur für kleine Anstalten in Betracht. Ihre Rationalität wird von Bernfeld für die kleine Anstalt gar nicht mehr besonders erörtert, für die große bestritten. Als rationellste, d. h. als die, die mit geringstem sachlichen und personellem Aufwand, also zugleich mit geringsten Kosten am sichersten garantiert, was gemeinlich als Leistung der Anstalterziehung gefordert wird, anerkennt er die militärische Form, die sich um so leichter immer wieder in die Anstalten einschleicht, weil sie „die ein-

fachste Modifikation der an sich „natürlichen“, d. h. jedem Erzieher ohne besondere Schulung und Voraussetzung einleuchtenden familiellen ist“. Dem unbestreitbaren Vorteil stehen indessen ernsteste Nachteile gegenüber. Denn im Grunde erschöpft sich im Bereich der militärischen Disziplin „die gesamte pädagogische Tätigkeit in der Aufrechterhaltung der Ordnung, die doch nur ein Teil der pädagogischen Aufgabe ist“, nicht einmal ihr wichtigster, und zwar einer Ordnung, „die von den Kindern als statische, gewillkürte erlebt wird; es ist kein Platz in ihr für Entwicklung einer einsichtigen Ordnung“. Der Erfolg ist, wie sattsam bekannt, nur zu oft der, daß der Zögling, in die Freiheit zurückgekehrt, beweist, daß er innerlich unverändert geblieben ist.

Eine sichere Garantie geordneten Verhaltens der Zöglinge in der Anstalt, wie die militärische Disziplin sie gewährleistet, kann freilich die demokratische Disziplin nicht geben. Einsicht und Beherrschtheit rein aus der Selbstverantwortlichkeit heraus, sind ein zu unsicherer Faktor. „Dem steht jedoch gegenüber: a): Die demokratische Disziplin entspricht einer dynamischen Auffassung des kindlichen und jugendlichen Seelenlebens“. Denn da „tatsächlich das erwachsene Mitglied der Anstaltsgemeinde größeren Einfluß hat, als seiner allen anderen gleichen Stimme entspricht, so ist die in ihr jeweils normierte Ordnung zwar der jeweils erreichten Durchschnittsreife voraus“. Dennoch wird sie von der Gesamtheit gewollt und erstrebt und es entsteht daher gerade aus der Spannung zwischen Norm und Wirklichkeit die Chance, „daß sich in den Zöglingen Begriff und Sinn einer Ordnung entwickelt“. Dabei läßt b) die demokratische Disziplin „Raum für militärische Disziplin, für

familielle Disziplin und für irrationale Verhaltensweisen“, aber jede sinngemäß auf Teilgebiete beschränkt. Der Zögling kann so lernen, „die komplizierten Bedingungen der heutigen Gesellschaft zu überschauen und „die in ihr liegende Tendenz, die Rationalisierung“, zu begreifen und zu fördern. „Soweit, heißt dies, als die in der Kindheit und Jugend erlebte Disziplin überhaupt für des Erwachsenen Verhalten von Einfluß ist.“

Es erübrigt sich zu sagen, in welcher Richtung die sozialistische Anstalt die Lösung des Disziplinproblems zu suchen hat. Aber wir erinnern an das eingangs Gesagte: Der Aufbau der Erziehung auf das oft so verschüttete, ja allzuoft kaum auch nur im leisesten Ansatz vorhandene Selbstverantwortlichkeit der Zöglinge — das bedeutet doch letzten Endes demokratische Disziplin — fordert vom Erzieher eine geradezu unerschöpfliche Kraft von Geduld, Beherrschtheit, Hingabe. Wer darum weiß und mitten in der Not der Arbeit steht, weiß genau, daß am Anfang sozialistischer Anstalterziehungsarbeit, wie sie nun endlich in Fluß kommt, halber Optimismus und satte Selbstsicherheit nichts zu suchen haben, auch nicht unwissend Ueberheblichkeit gegenüber bisher in anderen Lagern Geleistetes. „Noch stehen neue Versuche gegen alte Erfahrungen“ sagt Bernfeld; „zu einer eindeutigen Lösung ist diese Frage noch keineswegs gelangt“. Unser Eintritt in die Arbeit bedeutet kämpfen und ringen um den Sieg eines neuen Geistes in der Erziehung. Es wird aber, unbeschadet aller Kampffreudigkeit nach außen, zuerst und zuletzt immer das Ringen um Erneuerung des eigenen Geistes und Vertiefung der eigenen Kraft sein müssen, soll unsere Arbeit den

Erfolg haben, um den allein es uns geht: Jungen Menschen aus dringenden Nöten heraus den Weg zu weisen zu sinnvoller Lebensgestaltung im Sinn des Sozialismus.

Uebertragung der Amtsvormundschaft an Vereine.

Die Frage, ob das Jugendamt sein Tätigkeitsgebiet als Amtsvormund auf freie Organisationen übertragen kann, ist im Laufe der letzten Jahre stark umstritten worden. Für Preußen ist durch einen Erlaß des Wohlfahrtsministers vom 24. Dezember 1924 (Volkswohlfahrt 1926, S. 728) festgelegt worden, daß die Uebertragung der Ausübung vormundschafterlicher Obliegenheiten durch das Jugendamt ausschließlich auf Mitglieder und Beamte des Jugendamts erfolgen dürfe. Die Uebertragung auf andere Personen und freie Vereine war hiermit ausgeschlossen. Im Heft Nr. 4 der „Wohlfahrtspflege in der Rheinprovinz“ vom 16. Februar 1928 rollt Landesrat Dr. Vossen das Problem nochmals ausführlich auf und stellt sich auf den Standpunkt, daß er theoretisch die Uebertragung der Amtsvormundschaft an Vereine gemäß § 11 doch für zulässig erachten würde. Er kommt aber zu dem Ergebnis, daß vom Standpunkt der freien Liebestätigkeit aus diese Möglichkeit praktisch belanglos sei, weil die Mitwirkung der freien Vereine durch die Jugendämter hinreichend herbeigeführt werden könnte, indem sie geeignete Vormundschafter an Einzelvormünder abgeben oder sie in eine Vereinsvormundschaft überleiten können. Gegenüber der grundsätzlichen Auffassung von Dr. Vossen ist in den letzten Jahren in der Literatur bereits ausführlich Stellung genommen worden, so besonders im Nachrichtendienst des Deutschen Vereins 1926 S. 129, 154, 218

und 1927 S. 137. Die Auslegung Dr. Vossens hat auch bei der ganz überwiegenden Praxis der Jugendämter keine Gegenliebe gefunden. Gegenüber seinen prinzipiellen Ausführungen soll deshalb hier nochmals erwähnt sein, daß die Durchführung seiner Vorschläge vom Standpunkt des Interesses des unehelichen Kindes aus schwere Bedenken erwecken würde. Es ist zu beachten, daß bei der erheblichen Mehrzahl der unehelichen Kinder wirtschaftliche Leistungen der öffentlichen Fürsorge laufend oder zeitweilig notwendig werden. Unzweifelhaft läßt sich diese Hilfe schneller, individueller und durchgreifender gestalten, wenn das Jugendamt außer der Amtsvormundschaft zugleich Organ des Bezirksfürsorgeverbandes ist, so daß langwierige Antragstellungen, Nachforschungen und Verhandlungen völlig wegfallen und die Hilfe dem Kinde alsbald zugute kommt. Darüber hinaus ist nicht zu verkennen, daß nach dem Sinne und der Entstehung des Jugendwohlfahrtsgesetzes die Amtsvormundschaft einen wesentlichen Kern der amtlichen Jugendwohlfahrtsarbeit darstellt, deren Herausreißung die vom Gesetz gewünschte Zusammenfassung und organische Ausgestaltung der Arbeit aufs schwerste schädigen würde. W. F.

Weibliche Polizei in Preußen. Von Regierungsrat Dr. Anna Mayer. Volkswohlfahrt vom 5. Februar 1928.

Dr. Mayer ist Referentin für die weibliche Polizei in Preußen und ihre Ausführungen daher beachtenswert. Sie führt zunächst aus, daß Außendienst nicht die erste Aufgabe der weiblichen Polizei sein kann. Im Innendienst liegt ihre Hauptarbeit. Bei der Vernehmung von Kindern und weiblichen Jugendlichen ist psychisches Verständnis, Einfühlungsvermögen und Urteilsfähigkeit die Hauptsache. Die

Vernehmung der Frauen ist vielfach recht schwierig und verlangt Geschick und Takt. Zu beider Art Vernehmungen ist die Frau besonders geeignet. Zu den weiteren Aufgaben gehört die Ermittlung häuslicher und wirtschaftlicher Verhältnisse.

Schwieriger ist die Frage des Außendienstes. Dort soll die Frau Gefährdeten-, nicht Kriminalpolizei sein. Sie soll also nicht zur Verfolgung sondern zur Verhütung strafbarer Handlungen tätig werden. Sie soll beim Kinder- und Jugendschutz mitwirken, also das Betreten von Kindern verhüten, den Kinder-Straßenhandel, das Zeitungs- und Backwarenaustragen überwachen, überhaupt bei der Durchführung des Kinderschutzgesetzes mitwirken. Die Ueberwachung der Beschäftigung von Jugendlichen in Gast- und Schankwirtschaften und der weiblichen Angestellten in diesen Betrieben, die Ueberwachung von Lichtspieltheatern und alles, was mit der Verhütung sittlicher Verwahrlosung der Jugendlichen zusammenhängt, gehört in ihren Aufgabenkreis.

Bei einer dringenden Gefahr körperlicher oder sittlicher Verwahrlosung eines Minderjährigen kann sie als Mandatar des Jugendamtes eingreifen. Die Durchführung der strafrechtlichen Bestimmungen auf Grund des Reichsgesetzes zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten ist nicht Polzeisache. Die Polizei soll dabei nur Hilfsorgan der Gesundheitsbehörde sein.

In Preußen ist davon abgesehen worden, die Polizei zu uniformieren und zu bewaffnen, weil man ihr von vornherein einen anderen Charakter geben wollte.

Vorbedingung für die Anstellung ist die staatliche Anerkennung als Wohlfahrtspflegerin und eine mindestens dreimonatige praktische Arbeit in der Gefährdetenfürsorge.

H. W.

Ein Zeugnisverweigerungsrecht für die Organe der Jugendfürsorge? Von Amtsgerichtsrat Dr. Ernst Levi, Jugendrichter, in Frankfurt a. M. „Zentralblatt für Jugendrecht und Jugendwohlfahrt“, Nr. 9/1927.

Der Verfasser untersucht die Frage einer rechtlichen Offenbarungspflicht der Organe der Jugendämter und Fürsorgevereine von Tatsachen, die ihnen der Schützling mitteilt und die dem Betreuten bei einer Verlautbarung der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung aussetzen. Da nicht dem einzelnen Ausführenden, sondern dem Amt oder dem Vereine die Betreuung übertragen sei, müsse eine schriftliche Niederlegung zum Wissen des Amtes bzw. des Vereins erfolgen. Aber auch den Gerichten gegenüber bestehe eine Mitteilungspflicht nach § 139 RStG, ja sogar darüber hinaus, da die zu verhängende Erziehungsmaßnahme die ganze Persönlichkeit erfassen muß und dies eine genaue Kenntnis voraussetzt. Ein Zeugnisverweigerungsrecht steht nach § 53 RStPO, auch nur den Geistlichen, Verteidigern und Aerzten zu, über das, was ihnen in Ausübung ihres Berufes anvertraut ist. Auch das weitergehende Zeugnisverweigerungsrecht des § 383 Ziffer 5 ZPO, treffe nicht die Organe der Fürsorge. Für letztere käme nur eine Einbeziehung in die Bestimmung für die Geistlichen oder Verteidiger in Frage. Maßgebend in dieser ganzen Frage müsse das Staatsinteresse und in Hinsicht auf die Jugendlichen das Erziehungsinteresse sein. Diesem letzteren widerspreche es nicht, wenn der Erzieher dem Richter oder einem weiteren Erzieher, der nach ihm die Erziehung des betreffenden Jugendlichen übernimmt, Mitteilung von dem anvertrauten Ge-

heimnis macht, ja, es ist sogar seine Pflicht vor allen Dingen aber auch den Jugendlichen zu veranlassen, das Geständnis vor dem Richter zu wiederholen. In einzelnen besonders gelagerten Fällen könne vielleicht eine Zeugnisverweigerung durch die Fürsorgeorgane in Frage kommen. Eine grundsätzliche Rechtsänderung sei aber nicht zu befürworten, da sie die Rechtssicherheit gefährden und die Stellung der Gerichts- und Jugendgerichtshilfe gegenüber den Gerichten erschüttern könne.

D. B.

Von der Dreifaltigkeit caritativen Schaffens. Von Universitätsprofessor Dr. Franz Keller, Freiburg. Caritas 1. Heft 1928.

Es ist immer interessant, Einblick in die Geisteshaltung fremder Organisationen zu bekommen. Keller betont offenbar gegen andere Meinungen innerhalb der Mitarbeiter der Caritas, daß die organisierte Wohlfahrtsarbeit notwendig ist. Die Dreifaltigkeit ist die Idee der Caritas, der organisatorische Geist und die Gestaltung der Wirklichkeit. Alle drei sollen untereinander verbunden sein.

H. W.

Wie werden die Unterstützungssätze festgestellt? „Die Gemeinde“, Heft 2, Januar 1927.

Die Ausführungen behandeln die Frage des Existenzminimums, und zwar auf Grund einer Aufstellung des städtischen Fürsorgeausschusses der Stadt Elberfeld. Es wird Stellung genommen gegen die unzureichenden Lebensmittelmengen, die die Erhaltung der Arbeitskraft des Arbeiters gefährden, und weiter eine unmittelbare Anpassung der Unterstützungssätze an die Preissteigerung der Lebensmittel gefordert.